Der Revisor

der

eingetragenen Genossenschaft.

ACAD.
LUGD. BAT.
BIBL.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät der Georg-August-Universität

zu Göttingen

vorgelegt von

Rudolf Specovius,
Referendar am Königlichen Landgericht
in Göttingen.

GÖTTINGEN.
Druck von Louis Hofer.
1913.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548107_0121

Inhalts-Verzeichnis.

Seite.

I. Einleitendes.
1. Die Entwickelung des Genossenschaftswesens vor der gesetzlichen Regelung der Revision 1
2. Die Regelung der Revisionsfrage in der englischen Gesetzgebung im Vergleich mit den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889 4
3. Vergleich des Revisors mit dem Aufsichtsrat . . . 10

I. Die privatrechtliche Stellung des Revisors.
A. Für Verbandsrevisor und gerichtlichen Revisor gemeinsame Bestimmungen.
1. Voraussetzungen in der Person des Revisors . 11
2. Pflichten des Revisors gegenüber der Genossenschaft 12
3. Rechte des Revisors gegenüber der Genossenschaft 18
B. Der vom Revisionsverbande bestellte Revisor.
1. Juristische Natur des Anstellungsvertrages zwischen Revisor und Verband 19
2. Ist der Revisor Erfüllungsgehülfe gemäß § 278 BGB.? 28
3. Ist der Revisor Organ des Verbandes gemäß §§ 30/31 BGB. 32
4. Ist der Revisor „zu einer Verrichtung bestellt" gemäß § 831 BGB.? 36
5. Haftung des Verbandes nur für eigenes Verschulden 38
6. Stellung des Verbandsrevisors zur revidierten Genossenschaft 41
C. Der vom Gericht bestellte Revisor.
1. Die Bestellung des Revisors durch das Gericht 46
2. Rechtliche Beziehungen des gerichtlichen Revisors zur revidierten Genossenschaft und Vergleich mit dem Aktienrevisor 49

III. Die öffentlich-rechtliche Stellung des Revisors 54

IV. Die Genossenschaftsrevision in der ausländischen Gesetzgebung 61

V. Ergebnisse der Genossenschaftsrevision in der Praxis 63

Literaturverzeichnis.

Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts, Berlin 1886.

Birkenbihl-Maurer, Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 2. Aufl. 1898.

Blätter für Genossenschaftswesen, Guttentags Verlag.

Bonschab, Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 2. Aufl. 1910.

Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar von Reichsgerichtsräten, 1910.

v. Call in der deutschen Juristenzeitung 1912, S. 971 ff.

Citron in der juristischen Wochenschrift 1909, S. 644 ff.

Cohn, Das Handels- und Genossenschaftsregister, 1909, 3. Aufl.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 7. Aufl. 1910.

Crüger in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht 1912, S. 1 ff.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts, 1902.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens, 3. Aufl. 1906.

Deumer, Das Recht der eingetragenen Genossenschaften, 1912.

Deumer in der Leipziger Zeitschrift für Handels- und Konkursrecht 1912, S. 298 ff.

Drucksachen des Reichstags, 7. Legislaturperiode, IV. Session 1888/89 Bd. I, Nr. 28; Bd. III Nr. 132, 140, 143.

Düringer-Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch, 2. Aufl.

Enneccerus, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 3. Aufl.

Endemann, Handbuch des Handelsrechts, 1881.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Berlin 1903.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen und in Strafsachen.

Entwurf eines Reichsgesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften nebst Begründung und Anlage, amtliche Ausgabe, Berlin 1888.

Gareis, Lehrbuch des Handelsrechts, 8. Aufl.

Gierke, Genossenschaftstheorie und deutsche Rechtsprechung 1887.

Goldschmidt in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 27, S. 1 ff. und Bd. 37, S. 23 ff.

Haarmann, Die rechtliche Stellung des Revisors der eingetragenen Genossenschaft, Münster 1908.

Havenstein in der deutschen Juristenzeitung 1909 Nr. 24, 1910 S. 179 ff.

Jessenberger, Die eingetragenen Genossenschaften, 1897.

Joel, Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. separ. Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs, 1890.

Kiehl in Busch's Zeitschrift für Zivilprozeß, Bd. 30, S. 302 ff.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 5. Aufl.

Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts, 2, Aufl. 1912.

Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaft, 2. Bd., 1904.

Lehmann-Ring, Das Handelsgesetzbuch für das deutsche Reich, Berlin 1902.

Ludwig, Die Haftung der Verbände der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Leipzig 1909.

Makover, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 13. Aufl. 1906.

Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, Leipzig 1895.

Meyer, Lehrbuch des Staatsrechts, 6. Aufl.

Mitteilungen über den allgemeinen Genossenschaftstag zu Cassel 1906.

Neumann, Jahrbuch des deutschen Rechts.

Neumann, Handausgabe des bürgerlichen Gesetzbuches 6. Aufl. 1912.

Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse, 3. und 4. Aufl.

Parisius-Crüger, Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 7. Aufl. 1911.

Planck, Das Bürgerliche Gesetzbuch, 3. Aufl. 1907.

Proebst, Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 1889.

Das Recht, herausgegeben von Dr. Soergel.

Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht.

Richter, Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 3. Aufl.

v. Rönne, Das Staatsrecht der preußischen Monarchie, 5. Aufl.

Rosenthal, Das Genossenschaftsgesetz, 3. Aufl. 1909.

Sattler, Die Revision bei Gründung von Aktiengesellschaften. Berlin 1893.

Schulze-Delitzsch, Material zur Revision des Genossenschaftsgesetzes, 1883.

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 9. Aufl.
Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 5.—6. Aufl.
v. Tuhr, Der allgemeine Teil des deutschen bürgerlichen Rechts, Leipzig 1910.
Wiest, Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 1901.
Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, begründet von Stengel, 1911.

I. Einleitendes.

1. Die Entwickelung des Genossenschaftswesens vor der gesetzlichen Regelung der Revision.

Die erste Regelung der Genossenschaften hatte das Bundes- bezw. Reichsgesetz vom 4. Juli 1868 gebracht. Obgleich es eine sichere Grundlage für die Entwickelung des Genossenschaftswesens brachte, hafteten dem Gesetz doch Mängel an. Trotzdem blieb es in seiner ursprünglichen Fassung unverändert volle 21 Jahre in Kraft, bis die immer offener zu Tage tretenden Mißstände eine gesetzliche Abhilfe unumgänglich machten.

Am 1. Mai 1889 erging das neue Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, zu dessen wichtigsten Neuerungen die Einführung einer periodischen Revision der einzelnen Genossenschaften gehörte, welch' letztere hauptsächlich den vorhandenen Uebelständen abhelfen sollte.

In den siebziger Jahren hatten sich die finanziellen Zusammenbrüche von Genossenschaften in erschreckendem Umfange gehäuft. Bei einer Prüfung der Ursachen mußte man zu dem Resultate kommen, daß es sich nicht etwa um ähnliche Übelstände handelte, wie sie bei dem Untergange so vieler Aktiengesellschaften in den sogenannten Gründerjahren zutage getreten waren. Bei den Aktiengesellschaften hatte es sich hauptsächlich

um schwindelhafte, schon in ihren Grundlagen unsolide Gründungen gehandelt. Dagegen war die rechtliche Gestaltung der Genossenschaft wenig geeignet, einzelnen Gründern als Mittel zu ihren Spekulationen zu dienen. „Die strenge Haftung aller Mitglieder, die nur allmählige Bildung des Genossenschaftsvermögens und die Unmöglichkeit rascher und bequemer Übertragung der Anteilsrechte machte die eingetragene Genossenschaft zu eigentlichen Gründungsspekulationen ungeeignet.“ [1])

Die Zusammenbrüche der Genossenschaften mußten, da es den letzteren an einer soliden Grundlage nicht fehlte, andere Ursachen haben. Diese waren in erster Linie zu suchen in dem Mangel an einer geeigneten Geschäftsführung und einer genügenden Kontrolle über dieselbe. Unredlichkeit der Vorsteher, aber noch häufiger deren Mangel an Verständnis für die Beurteilung der genossenschaftlichen Finanzlage waren überaus häufig. Es fehlte den Vorständen die Fähigkeit, die Sicherheit ihrer Schuldner richtig zu beurteilen, sodaß vielfach Zahlungsunfähigen hohe Darlehne gegeben oder unverhältnismäßiger Kredit eingeräumt wurde. Grundstücke wurden weit über ihren wahren Wert beliehen, und das Geld in nicht immer sicheren Effekten angelegt. Es fehlte kurzum an einer Prüfung der Geschäftslage durch einen sachverständigen Fachmann.

Bereits seit 1878 war daher von den Genossenschaften ausgehend,[2]) infolge der durch Vernachlässigung der Geschäftskontrolle seitens der Aufsichtsräte einzelnen Genossenschaften erwachsenen Verluste, das Augenmerk auf Revisionen durch den Genossenschaften nicht angehörige Sachverständige gerichtet worden. Die Regelung der Revisorenfrage hat daher ihren Ausgangspunkt bei den Genossenschaften selbst gehabt.

---

1) Amtliche Begründung S. 68.
2) Schulze-Delitzsch, S. 84.

Eine große Anzahl der Genossenschaften war bereits lange vor dem neuen Genossenschaftsgesetz zu Verbänden vereinigt, welche sich nunmehr der Revisorenfrage annahmen. Die Genossenschaftsverbände stellten in den einzelnen Distrikten den Genossenschaften Revisoren zur Verfügung. Doch beschränkte sich die Berufung solcher Revisoren, da diese im freien Belieben der einzelnen Genossenschaft stand, meist auf besondere Veranlassung, auf Fälle besonderen Bedarfs. Erst allmählich strebten die Genossenschaften, überzeugt von der Notwendigkeit solcher Revisionen, nach Einführung periodischer Revisionen.

„Man kam dabei überall auf eine verbandsweise Regelung der Sache und schritt da, wo sich deren Übernahme durch die alten Unterverbände nicht gleich durchsetzen ließ, zur Bildung sogenannter Revisionsverbände in Anlehnung an die ersteren, denen sich die einzelnen Vereine behufs zweckentsprechender Handhabung der Revisionen einordnen konnten.“ [1]) Die Revision wurde zur obligatorischen Einrichtung des Verbandes erklärt, alle drei Jahre mußten die Genossenschaften sich durch einen vom Unterverbande angestellten, mit dem Genossenschaftswesen vertrauten, praktischen Genossenschafter (Revisor) ihre gesamte geschäftliche Tätigkeit prüfen lassen.[2]) Die wichtigsten Grundsätze über die Ausbildung der Revision wurden auf den Genossenschaftstagen entwickelt.

So hatten die Genossenschaften die Revision aus sich selbst heraus geschaffen; als nun der Nutzen, den diese Einrichtung erreicht hatte, immer mehr erkannt wurde, mußte auch der Gesetzgeber sie in Betracht ziehen. Denn noch war die Revision für die einzelne Genossenschaft insofern eine freiwillige,

1) Schultze-Delitzsch, S. 85.
2) Parisius-Crüger, S. 38.

als keine Genossenschaft gezwungen war, einem Verbande anzugehören, und da nur diese die Einrichtung für sich obligatorisch gemacht hatten, so gehörte in der Zeit vor Einführung des neuen Gesetzes über die Hälfte der Genossenschaften einem Verbande nicht an.[1])

2. Die Regelung der Revisionsfrage in der englischen Gesetzgebung im Vergleich mit den Bestimmungen des Reichsgesetzes v. 1. Mai 1889.

Die Regierung nahm für ihren Gesetzentwurf auf die englischen Gesetzesbestimmungen Bezug, welche eine Lösung der Revisorenfrage, wenn auch in von den Verbandsrevisionen abweichender Weise, zu bringen gesucht hatten. Auf diese Bestimmungen des englischen Gesetzes, die einen Einfluß auf die deutsche Gesetzgebung jedenfalls gehabt haben, ist hier kurz einzugehen. Dieses Gesetz führte regelmäßige Revisionen ein. Darnach muß jede Genossenschaft:

a) wenigstens einmal im Jahre ihre Rechnungen der Revision, entweder durch einen der nach diesem Gesetz bestellten öffentlichen Revisoren, oder durch zwei oder mehrere nach den Bestimmungen des Statuts bestellte Personen unterwerfen, denen alle Bücher und Rechnungen zugänglich sein müssen, und welche die Einnahmen und Ausgaben, Fonds und Bestände der Gesellschaft zu prüfen, mit den Rechnungen und Belegen zu vergleichen, und entweder als von ihnen richtig, gehörig belegt und in Übereinstimmung mit dem Gesetz befunden, zu unterzeichnen oder der Gesellschaft besonders

1) Amtl. Begründung S. 69 Anm. 1.

Bericht zu erstatten haben: In wie weit sie etwas unrichtig, nicht belegt oder nicht in Übereinstimmung mit dem Gesetz befunden haben;

b) einmal im Jahre vor dem 1. Juni dem Registrar (dem Leiter der Kontrollstelle zur Eintragung der Genossenschaften in das amtliche Genossenschaftsregister) einen allgemeinen Ausweis (Jahresbericht) über die Einnahmen und Ausgaben, Fonds und Bestände nach dem Revisionsbefunde zu übersenden; dieser Ausweis muß die Ausgaben in Bezug auf die verschiedenen Zwecke der Gesellschaft getrennt aufführen, bis zum 31. Dezember einschließlich reichen und konstatieren, ob die Revision von einem nach diesem Gesetz bestellten öffentlichen Revisor vorgenommen und von welchem, wenn dieselbe von anderen Personen vollzogen wurde, den Namen, den Wohnort, den Beruf oder das Gewerbe dieser Personen, und auf welche Art sie bestellt wurden, angeben, sowie ein Exemplar des Revisionsberichtes beifügen.[1])

Soweit die englischen Bestimmungen. Das Reichsjustizamt hatte den Wert der in den Genossenschaftsverbänden mit den Verbandsrevisoren gemachten Erfahrungen anerkannt, und so schloß sich denn der im Mai 1888 veröffentlichte Entwurf an die Institution der Verbände an. Das Gesetz hält in erster Linie die Verbände, sofern sie den gesetzlichen Erfordernissen genügen, für geeignet, die Revision in die Hand zu nehmen. Für die Verbänden nicht angehörenden Genossenschaften sind andere Vorkehrungen vorgesehen. Der Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen findet sich

---

1) Das betr. Gesetz: An Act to consolidate and amend the Laws relating to Industrial and Provident Societies v. 11. Aug. 1876 ist abgedr. in der amtl. Begründung, S. 272 ff.

im vierten Abschnitt des Genossenschaftsgesetzes §§ 53—64 und ist kurz folgender:

Das Erfordernis der Prüfung sowohl für die Revisionsverbänden angehörenden, wie für die übrigen Genossenschaften ist normiert im § 53: „Die Einrichtungen der Genossenschaft und die Geschäftsführung derselben in allen Zweigen der Verwaltung sind mindestens in jedem zweiten Jahre der Prüfung durch einen der Genossenschaft nicht angehörigen, sachverständigen Revisor zu unterwerfen."

Die Art der Bestellung des Revisors betreffend macht das Gesetz die Unterscheidung in den Revisionsverbänden angehörende Genossenschaften und in die übrigen Genossenschaften. Falls die Genossenschaft einem Verbande angehört, ist diesem das Recht zu verleihen, den Revisor zu bestellen (§ 54) und zwar müssen die Verbände gewisse materielle Garantieen bieten und daher den in §§ 55—59 bestimmten Anforderungen genügen; andernfalls kann ihnen das einmal verliehene Recht nach § 60 wieder entzogen werden. Für die einem Revisionsverbande nicht angehörenden Genossenschaften wird der Revisor auf Antrag des Vorstandes der Genossenschaft vom zuständigen Amtsgericht bestellt (§ 61).

Für seine Tätigkeit hat der Revisor als Entgelt den Vergütungsanspruch nach § 62. Der Vorstand der Genossenschaft hat den Revisor sachdienlich zu unterstützen (§ 63).

Vom englischen Gesetz ergeben sich daher ganz erhebliche Abweichungen. Den Bestimmungen, die das deutsche Gesetz den Genossenschaften zum Schutze gegen schlechte Geschäftsführung bietet, wird man mindestens den gleichen Wert wie den englischen Einrichtungen beimessen können.[1]) Zunächst muß man

1) Vgl. Schulze-Delitzsch, S. 87.

bei einem Vergleiche sich vor Augen halten, daß das deutsche Gesetz noch den Aufsichtsrat als ständiges, mit der Kontrolle beschäftigtes Organ kennt, während in England eine derartige Institution bei den Genossenschaften nicht existiert. Dieser Aufsichtsrat ist schon unter eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen, die Bilanzen zu prüfen, die Bücher und Kassenbestände zu untersuchen. Ein wirklich tüchtiger und geschäftskundiger Aufsichtsrat, der ja im Gegensatz zum Revisor dauernd tätig ist, wird meist mehr leisten können als der Revisor. Das Eingreifen eines Revisors wird vielmehr da besonders von Nutzen sein, wenn Vorstand und Aufsichtsrat der Lage nicht gewachsen sind.

Hieraus erklärt es sich, daß England, eben weil es ein Organ wie den Aufsichtsrat nicht kennt, die Revision etwas schärfer gestaltet hat; daß nämlich die Revision jährlich stattfindet, und daß, falls die Genossenschaft die Revisoren bestellt, es mehrere, also mindestens zwei sein müssen. Ein Heranziehen mehrerer Revisoren war für die deutschen Genossenschaften nicht nötig, da ja dem Revisor der Aufsichtsrat zur Seite steht; dies gilt auch für die Häufigkeit der Vornahme der Revisionen. Allzu häufige Vornahme der Revisionen könnte leicht nachteiligen Einfluß ausüben. Der für den Aufsichtsrat erwartete Anreiz, die Aneignung eigener Tüchtigkeit in seinen Verrichtungen zu beweisen, könnte eher zum Gegenteil werden, er leicht dahin gebracht werden, sich auf fremde Hilfe zu verlassen.[1])

In Bezug auf die Art der Bestellung der Revisoren weichen die beiden Gesetze stark von einander ab. Die Einrichtung der Revisionsverbände nnd deren Recht zur Revisorbestellung kennt das englische Gesetz nicht, diese Gestaltung ist vielmehr dem deutschen

1) Schulze-Delitzsch, S. 90.

Gesetz eigentümlich und erklärt sich aus der Entwicklung, die das Genossenschaftswesen in Deutschland nahm.

Nach englischem Recht muß die Genossenschaft zwar Revisoren bestellen, kann aber stets wählen zwischen dem nach ihrem eigenen Statut bestellten Revisor oder einem öffentlich bestellten Revisor. Infolge dieser Regelung kommt in England die Inanspruchnahme öffentlicher Revisoren nur selten vor.[1]) Das deutsche Gesetz verweist die Revisionsverbänden nicht angehörenden Genossenschaften nur auf den gerichtlich bestellten Revisor und läßt ihnen keine andere Wahl.

„Kommt eine Genossenschaft in England den Erfordernissen des Gesetzes nicht nach, so ist der Chief-Registrar befugt, die Verhängung von Geldstrafen, und wenn diese nichts fruchten, alle Mahnungen erfolglos bleiben, den Strich der betreffenden Genossenschaften in dem von ihm geführten Register bei dem Schatzamt (Treasury) zu beantragen. Durch eine solche Löschung werden die durch die Registrierung nach dem Gesetze erworbenen Rechte verloren".[2])

Ähnliche, allerdings nicht so weit gehende Befugnisse hat nach deutschem Recht das Gericht, indem es gegen die Genossenschaften mit Ordnungsstrafen nach § 160 Gen.-G. vorgehen kann.

Aus dem Umstand, daß der Revisor des englischen Rechts die Einrichtung eines Aufsichtsrates mit versehen muß, folgt, dass er seiner Natur nach weit mehr als der deutsche Revisor auf Bilanzenprüfung, Prüfung des Kassenbestandes und andere rechnerische Maßnahmen hingewiesen ist, während beim deutschen Revisor das kalkulatorische Moment mehr zurücktritt,

---

1) Parisius-Crüger, S. 39 Anm.
2) Maurer-Birkenbihl, S. 216

er vielmehr hauptsächlich zu prüfen hat, ob die Einrichtungen der Genossenschaften, die Geschäftsführung des Vorstandes, die Kontrolle des Aufsichtsrats dem Gesetz und Statut entsprechen.

Im englischen Gesetze ist es als Grundsatz anerkannt, daß die Autonomie der Genossenschaften nicht zu sehr beschränkt, sondern in weitem Umfange gewahrt werden sollte.

Ebenso hatte in Deutschland die Regelung der Revision keineswegs den Beweggrund, die Genossenschaften dadurch einer staatlichen Oberaufsicht zu unterstellen, sondern sie ist lediglich aus dem wohlwollenden Bestreben des Gesetzgebers hervorgegangen, alle Genossenschaften ohne Unterschied an den heilsamen Folgen der bewährten Revisionseinrichtungen teilnehmen zu lassen, welchen früher nur einzelne Genossenschaften, je nach freiem Willen unterworfen waren.[1]) Zwar haben die Bundesregierungen das öffentliche Interesse an Garantieen für sachgemässe Prüfung stets betont, doch ist die Selbstbestimmung der Genossenschaften genügend gewahrt worden schon durch den Umstand, daß es ihnen jederzeit freisteht, sich zu Revisionsverbänden zu vereinigen und dadurch den gerichtlichen Revisor zu vermeiden.

Auch steht den deutschen Gerichten nicht das Recht zu, in die interne Geschäftsführung der Genossenschaft sich einzumischen. Das Gericht prüft nur, ob in der gesetzlichen Zeit eine Revision erfolgt ist, über die bei der Revision sich zeigenden Mängel erhält es keine Kenntnis, kann also auch nicht auf ihre Abstellung hinwirken. Ein im Reichstag gestellter Antrag, daß der Revisor alljährlich einen Generalbericht über seine Tätigkeit der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen habe, hat im Gesetz keine Aufnahme ge-

1) Richter, S. 237.

funden.[1]) Zwangsmittel, einen Einblick in die inneren Genossenschaftsangelegenheiten zu erlangen, besitzen daher weder Gericht noch Verwaltungsbehörden.

3. Vergleich des Revisors mit dem Aufsichtsrat.

Da das englische Gesetz nur eine Art der Aufsichtsorgane, die Auditors, kennt, während das deutsche Gesetz neben dem Revisor noch den Aufsichtsrat obligatorisch gemacht hat, könnte es scheinen, als ob der Revisor etwa nicht mehr nötig gewesen wäre. Man kann jedoch sagen, daß sich gerade das englische System des Revisors und das deutsche System des Aufsichtsrates nicht ausschließen, sondern gegenseitig ergänzen. Nach § 38 Gen.-G. hat der Aufsichtsrat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen seiner Tätigkeit zu überwachen, und zu dem Zweck sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Der Unterschied von den in § 53 normierten Zwecken des Revisors ist klar. Dem Aufsichtsrat liegt die dauernde Überwachung ob, der Revisor soll nur falschen Richtungen dieser Überwachung und Pflichtversäumnissen entgegenwirken, mittelst der ihm innewohnenden fachmäßigen Routine den Aufsichtsrat praktisch in eine geordnete Tätigkeit einführen. Daher nur das zeitweilige Eingreifen des Revisors. Die Funktionen des Aufsichtsrats und Revisors sind also gänzlich verschieden.[2])

---

1) Maurer-Birkenbihl, S. 243.
2) Parisius-Crüger, S. 325.

II. Die privatrechtliche Stellung des Revisors.

A. Für Verbandsrevisor und gerichtlichen Revisor gemeinsame Bestimmungen.

Was die rechtliche Stellung des Revisors anlangt, so ist zu scheiden zwischen dem vom Verbande bestellten und dem gerichtlichen Revisor. Ehe hierauf näher einzugehen ist, sind jedoch die für beide Arten von Revisoren gemeinsam geltenden Bestimmungen, bezüglich der Voraussetzungen in ihrer Person, in ihren Rechten und Pflichten vorweg zu nehmen.

1. Voraussetzungen in der Person des Revisors.

§ 53 Gen.-G. stellt ein negatives und ein positives Erfordernis auf. Der Revisor darf nicht Mitglied der Genossenschaft sein, welche er zu revidieren hat. Das liegt im Interesse der Unparteilichkeit; er würde sonst nicht unbefangen genug sein, um etwaige Unregelmäßigkeiten in der eigenen Genossenschaft aufzudecken. Häufig gehört der Verbandsrevisor einer Genossenschaft als Mitglied, meist sogar als Vorstand oder Aufsichtsrat an. Die übrigen Genossenschaften zu revidieren steht ihm nichts im Wege, nur bei der eigenen Genossenschaft würde das gesetzliche Hindernis des § 53 eintreten.[1]) Nach Maurer wird dann in dem Einzelfalle ein Stellvertreter zu revidieren haben. Richtiger ausgedrückt ist es wohl, wenn man sagt, daß in solchen Fällen der Verband einen zweiten Revisor bestellen muß; denn es liegt in der juristischen Natur des Revisorenamtes, daß der Revisor selbst revidiert, er kann

1) Proebst, S. 201; Maurer-Birkenbihl, S. 226.

nicht etwa für den Einzelfall einen gewillkürten Stellvertreter bestellen.

Als zweites Erfordernis verlangt § 53 einen sachverständigen Revisor. Der Revisor muß daher mit dem Genossenschaftswesen und den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vertraut, auch kaufmännisch geschult sein. Im übrigen liegt es im Ermessen des den Revisor bestellenden Organs — also beim Verbande oder beim Gericht —, ob es die Sachverständigen-Eigenschaft im Einzelfall als vorliegend ansehen will oder nicht. „Allgemeine Bedingungen für die Sachverständigen lassen sich nicht aufstellen, weil die Genossenschaften sehr verschiedenartig sind, und daher an die Sachkenntnis der Revisoren sehr verschiedene Ansprüche zu stellen sind. Für die Beurteilung, ob der Revisor sachverständig ist, wird folglich die Revisionsarbeit, die er auszuführen hat, mit entscheiden".[1]) Für die Verbandsrevisoren haben auch die Vereinstage, so z. B. besonders eingehend ein Beschluß des allgemeinen Vereinstages zu Plauen, 1887, einzelne Voraussetzungen normiert. Das Gericht wird sich bei der Auswahl einer geeigneten Persönlichkeit ebenfalls an diese Bestimmungen halten können.

2. Pflichten des Revisors gegenüber der Genossenschaft.

Die wichtigste Pflicht des Revisors ist natürlich die zur ordnungsmäßigen Revision der Genossenschaft. Sie hat sich nach § 53 auf die Einrichtungen der Genossenschaft und die Geschäftsführung derselben in allen Zweigen der Verwaltung zu erstrecken. „Keineswegs darf sich die Revision auf eine blos kalkulatorische Kontrolle der Bilanzen und Geschäftsbücher der Gesellschaft beschränken. Wenn auch eine probeweise Prüfung in dieser Richtung zweckmäßig und bei

1) Parisius-Crüger, S. 332.

vielen Genossenschaften sogar unentbehrlich sein wird, so muß doch die Untersuchung des Revisors sich wesentlich auf die materielle Seite der Geschäftsführung und die hierbei befolgten Grundsätze, sowie auch das Funktionieren der Genossenschaftsorgane und die sonstigen Einrichtungen der Genossenschaft richten.[1]) Zu diesen Einrichtungen gehören das Statut, die Organisation, die Art der Buchführung; ob sie überall dem Gesetz entsprechend eingerichtet sind, hat der Revisor ebenso zu prüfen, wie ob die einzelnen Geschäfte den Voraussetzungen des Gesetzes und des Statuts entsprechen, innerhalb des gegebenen Betriebes sich bewegen, und ob die Buchführung, die Ziehung der Bilanz nach kaufmännischen Grundsätzen erfolgt.[2])

Im übrigen muß der Revisor die Art der Revision der einzelnen Genossenschaft anzupassen suchen. Für die Revision einer volksbankmässig entwickelten Kreditgenossenschaft und einer kleinen Kreditkasse, bei der das ganze Geschäft in der Hand des Kassierers liegt, kann nicht ein Schema aufgestellt werden. Der Revisor, der zu der kleinen Kreditkasse kommt, wird vor allem die Organisation zu prüfen haben, der Revisor der volksbankmäßig entwickelten Kreditgenossenschaft wird sich schnell davon überzeugen können, ob die Organisation in Ordnung ist. Dann wird er hier das Hauptgewicht seiner Arbeit auf die für die Kreditgewährung maßgebenden Grundsätze zu legen haben.[3])

Auch aus dem Zweck, den im Einzelfall die Revision erstrebt, wird sich oft die Art und Weise der Revisionsvornahme ergeben. So verfolgen mitunter außerordentliche Verbandsrevisionen das Ziel, die Aufstellung einer formell und materiell richtigen Bilanz

---

1) Amtliche Begründung, S. 127.
2) Maurer-Birkenbihl, S. 227.
3) Vgl. Blätter f. Genossenschaftswesen 1913, S. 142.

zu erreichen; diese sogenannten Bilanzrevisionen finden dann statt, wenn die Gefahr besteht, daß der Vorstand die Bilanz nach falschen Grundsätzen aufmacht. In solchen Fällen wird das rein rechnerische Moment bei der Revision hervortreten.

Zu den Ausnahmefällen gehört die Pflicht des Verbandsrevisors zur Vornahme von unangemeldeten Revisionen; im allgemeinen finden Revisionen erst nach Anmeldung statt. Die Ursache solcher unangemeldeter Revisionen sind stets grobe Übelstände bei der Genossenschaft: so z. B. Unfähigkeit des Vorstandes zu ordnungsmäßiger Geschäftsführung, falsche Kreditgewährungsgrundsätze, eigenmächtige Kreditinanspruchnahme seitens des Vorstandes, unzuverlässige Kassenführung oder Entdeckung von Fehlbeträgen bei der vorigen ordentlichen Revision usw.[1]) Die Revision soll hier Genossenschaften, die auf Abwege geraten sind, wieder auf die richtige Bahn bringen. Auch hier wird Art und Weise der Revisionsvornahme sich aus dem erstrebten Zweck ergeben.

Wie viel Zeit der Revisor für pflichtmäßige Revision aufzuwenden hat, läßt sich ebenfalls allgemein nicht angeben. Bei kleinen landwirtschaftlichen Genossenschaften wird die Arbeit in einem halben Tage erledigt sein, bei großen Genossenschaften, die oft 4, 5 oder mehr Millionen Mark Bilanzsumme haben, werden 2—4 Tage aufgewendet werden müssen.

Wie weit ins Einzelne mitunter der Revisor zu gehen hat, beweist der Umstand, daß in verschiedenen Verbänden zur Pflicht des Revisors auch die Wechselaufnahme gehört, d. h. die Feststellung, ob der Gesamtbetrag der dem Revisor vorgelegten Wechsel tatsächlich mit dem Buchsaldo übereinstimmt. Es können sich hierbei Wechsel vorfinden, die längst

---

[1]) Bl. f. Genossenschaftswesen 1912, S. 677 ff.

verfallen oder sonst nicht in Ordnung sind. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Wechselaufnahme besteht zweifellos im allgemeinen nicht. Eine solche könnte sich für den Revisor aus seiner Pflicht zur ordnungsmäßigen Revision nur dann ergeben, wenn infolge irgend welcher Umstände der Revisor mit dem Vorliegen einer Bilanzverschleierung rechnet, wenn er etwa zu der Ansicht kommt, daß vom Vorstand fingierte Wechsel in den Bestand gelegt oder andere Täuschungen vorgenommen seien.[1])

Eine kalkulatorische Prüfung vorzunehmen, wird der Revisor daher in der Regel nicht für verpflichtet erachtet werden; doch wird sich auch diese als Pflicht herausstellen, wenn er Unregelmäßigkeiten findet, die er aufzudecken hat.[2]) Allgemeine Anweisungen, in welcher Weise die Revision vor sich zu gehen habe, sind durch § 64 Gen.-G. in Aussicht gestellt, jedoch bisher nicht ergangen. Dagegen haben die Revisionsverbände für die von ihnen zu bestellenden Revisoren meist ins einzelne gehende Bestimmungen über die Art der Revisionsvornahme aufgestellt. Stets hat der Revisor die Revision so vorzunehmen, wie es die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erfordert.

Das Gesetz bestimmt im § 63, Abs. 1, S. 2, daß der Aufsichtsrat zur Revision hinzuzuziehen ist. Dies erscheint im Interesse der Revision als sehr nahe liegend, da der Revisor, oft im Orte der Revision unbekannt, im Aufsichtsrat eine Stütze finden wird. Da den Revisoren die lokalen und persönlichen Verhältnisse nicht derart bekannt sein werden, um z. B. Zahlungsfähigkeit von Schuldnern, Sicherheit von Forderungen usw. richtig beurteilen zu können, ist ihnen hierin der Aufsichtsrat von Nutzen. Wer den Auf-

---

1) Bl. f. Genossenschaftswesen 1912, S. 412, 507/08, 678.
2) Parisius-Crüger, S. 331.

sichtsrat aufzufordern hat, an der Revision teilzunehmen, ist im Gesetz nicht gesagt. Man wird jedoch, mangels anderweitiger Bestimmung annehmen müssen, daß die Benachrichtigung und Zuziehung Sache des Vorstandes ist. Abweichender Meinung ist Proebst[1]), der neben dem Vorstand auch für den Revisor eine gesetzliche Pflicht zur Einladung des Aufsichtsrates aus dem Gesetz entnehmen will; er soll dem Aufsichtsrate die Gelegenheit geben, ganz oder durch einzelne Mitglieder der Revision beizuwohnen. Da es jedoch dem Vorstand obliegt, die Vornahme der Revision zu beantragen, und den Zeitpunkt derselben mit dem Revisor zu vereinbaren, so wird man auch den Vorstand verpflichtet erachten müssen, den Aufsichtsrat rechtzeitig von der Revision in Kenntnis zu setzen[2]).

Dagegen ergibt sich eine Pflicht des Revisors aus § 63, Abs. 2. Zunächst hat der Revisor nach stattgehabter Revision eine Bescheinigung dem Vorstande einzureichen, die nur zu enthalten braucht, daß und wann die Revision der betr. Genossenschaft erfolgt sei. Etwa:

Die Revision der (Firma der Genossenschaft) hat heute stattgefunden.

L., den . . . .

Der Verbandsrevisor
X.

oder:

Der vom Kgl. Amtsgericht N. bestellte Revisor.
Y.

---

1) Proebst, S. 22, desgl. Maurer-Birkenbihl, S. 242.
2) Parisius-Crüger, S. 352, desgl. Richter, S. 251.

Ferner hat der Revisor die gesetzliche Pflicht, einen Bericht über die erfolgte Revision an die Genossenschaft zu erstatten. Dieser Bericht ist schriftlich abzufassen. Daß den Revisor eine solche Pflicht trifft, ist aus dem § 63, Abs. 2 Gen.-G., zu folgern, wonach ein Bericht zur Beschlussfassung der nächsten Generalversammlung vorzulegen ist. Da nur der Revisor selbst in der Lage ist, einen geeigneten Bericht abzufassen, muß daraus diese Verpflichtung für ihn entnommen werden. Der Bericht muß schriftlich abgefaßt sein, damit ihn eventuell die General-Versammlung zum Gegenstand ihrer Besprechung machen kann. Aus ihm muß sich ein klarer Einblick über die Geschäftslage und den Stand der Genossenschaft ergeben.[1]) Der übliche mündliche Bericht, in dem der Revisor gewöhnlich nach Beendigung der Revision dem Vorstande und Aufsichtsrat das Resultat der Revision, bemerkte Unregelmäßigkeiten usw. mitteilt, genügt nicht. Beschränkt der Revisor sich hierauf und unterläßt er den schriftlichen, vom Gesetz geforderten Bericht, so wendet er nicht die erforderliche Sorgfalt an und macht sich möglicherweise der Genossenschaft für Schaden haftbar. Allerdings darf auch kein übertriebenes Gewicht auf diesen Umstand gelegt werden. So hat das Reichsgericht[2]) über einen Fall sich ausgesprochen, in welchem der Revisor die Berichte an den Verbandsdirektor nur mündlich erstattet hatte. Den nach § 63, Abs. 3, erforderlichen schriftlichen Bericht hatte er unterlassen, doch enthielt der mündliche Bericht alles Erforderliche. In dieser Sachlage hat das Reichsgericht mit Recht nur einen formalen Verstoß gegen § 63 Gen.-G. gesehen, der einen Schaden nicht verursachen konnte.

---

1) Maurer-Birkenbihl, S. 243; Proebst, S. 220; Parisius-Crüger, S. 352/53.

2) R. G. E., Bd. 78, S. 147.

3. Rechte des Revisors gegenüber der Genossenschaft.

Im Interesse der revidierten Genossenschaft wird die Revision vorgenommen, gegen diese müßte daher den Revisor einen Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen, sowie ev. einer Vergütung haben. Eine derartige Bestimmung trifft denn auch § 62, Abs. 1. Da der Regelfall allerdings die Bestellung des Revisors durch den Verband bildet, wird auch der Anspruch sich meist gegen diesen richten. Der Revisor wird dann auf Grund des Vertrages vom Verbande besoldet, in seinem Anstellungsvertrage wird ein bestimmter Pauschsatz für seine Auslagen vorgesehen sein. Dieser Anspruch ist bei verweigerter Zahlung vom Revisor im Wege der Klage gegen den Verband geltend zu machen, desgl. muß das Gericht entscheiden, falls eine Vereinbarung über diese Frage im Vertrag nicht getroffen wurde und nun unter den Parteien nach stattgehabter Revision die Angemessenheit der Entschädigung bestritten wird.

Doch können sich die Verbandsrevisoren auch direkt an die revidierte Genossenschaft halten, gemäß § 62, Abs. 1, da dieser Absatz auch auf die Verbandsrevisoren anzuwenden ist.

Der § 62 besagt ausdrücklich, daß der Revisor einen Anspruch „gegen die Genossenschaft" habe. Im amtlichen, dem Reichstag vorgelegten Entwurfe fehlten diese Worte; sie wurden von der Reichstagskommission eingefügt, um die Ansicht zu vermeiden, daß zur Zahlung der Auslagen und Vergütung etwa die Staatskasse verpflichtet sei. Wenn auch nicht beim vom Verbande bestellten Revisor, so hätte doch bei dem gerichtlichen diese Auffassung möglicher Weise aufkommen können.[1])

1) Vgl. Parisius-Crüger, S. 349/50.

Auf den durch das Gericht bestellten Revisor bezieht sich § 62, Abs. 2. Meist werden vor der Bestellung des Revisors durch das Gericht zwischen Genossenschaft und dem zu Bestellenden Vereinbarungen, insbesondere auch über die Vergütung, getroffen sein. Hierauf beruht dann sein Anspruch. Für den Fall, daß eine solche Einigung nicht zustande gekommen ist, setzt das Gericht die Höhe der Entschädigung fest. Ohne die Bestimmung des § 6,2 Abs. 2, würde der gerichtliche Revisor ebenso wie der Verbandsrevisor mit seinem Anspruch auf den gewöhnlichen Weg der Civilklage angewiesen sein. Es sollen jedoch die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Geltendmachung von Ansprüchen auf Erstattung von Prozeßkosten in Anwendung kommen.[1])

Nach § 63, Abs. 1, kann der Revisor ferner von der Genossenschaft verlangen, daß ihm die notwendigen Mittel zur Ausführung der ihm obliegenden Prüfung und Untersuchung gewährt werden, wie z. B. Einsicht in die Geschäftsbücher. Nötigenfalls kann sich der Revisor an das Gericht wenden, das ihn nach § 160 mit Ordnungsstrafen gegen den Vorstand zu unterstützen hat.

B. Der vom Revisionsverbande bestellte Revisor.

1. Juristische Natur des Anstellungsvertrages zwischen Revisor und Verband.

Was des weiteren die privatrechtliche Stellung des Revisors anbetrifft, so ist zu unterscheiden zwischen dem von einem Revisionsverbande und dem vom Gericht bestellten Revisor. Der erstere ist hier, da er

1) Es sind dies die Paragraphen 103, Abs. 2; 104, 794, Nr. 3, CPO.

von größerer Bedeutung ist, während dem gerichtlichen Revisor vom Gesetz selbst eine mehr subsidiäre Stellung zugedacht war, zunächst zu behandeln.

Die einzelnen Genossenschaften schließen sich zur Erreichung des Revisionszweckes zu Revisionsverbänden zusammen. Diese haben bestimmten gesetzlichen Erfordernissen zu genügen, §§ 55 ff. Privatrechtlich stellt sich der Verband als Verein dar, und zwar wird er stets sich als eingetragener Verein konstituieren, indem er die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister erwirbt. Denn da der entscheidende Hauptzweck des Verbandes in dem Revisionszwecke nach § 55 zu bestehen hat, ist er nie als wirtschaftlicher Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches zu betrachten. Der Verband hat sich daher, falls er Rechtsfähigkeit erwerben will, den §§ 55 ff. BGB. anzupassen; falls er, was selten der Fall sein wird, Rechtsfähigkeit nicht erwerben will, ist er als nicht rechtsfähiger Verein im Sinne des § 54 BGB. zu betrachten, und muß sich als Gesellschaft nach § 705 ff. BGB. konstituieren.[1])

Genügt der Verband den gesetzlichen Anforderungen, so ist ihm das Recht zur Bestellung des Revisors nach § 54 Gen.-G. zu verleihen. In welcher Weise er dann dies Recht zur Bestellung verwirklicht, ist seine interne Angelegenheit. Man wird annehmen müssen, daß grundsätzlich eine Zustimmung der statuten- und gesetzmäßig zusammenberufenen Verbandsversammlung zur Bestellung des Revisors nötig ist, falls nichts anderes vereinbart ist; doch wird meist schon im Statut der Vorstand allein zur Bestellung des Revisors ermächtigt sein.[2])

In einigen Verbänden, in denen als Vorstand in

1) Vgl. die eingehenden Ausführungen bei Ludwig, S. 16—22.

2) Vgl. Richter, S. 246.

jedem Jahre auf dem Verbandstage ein persönlicher Verbandsdirektor zur Leitung der Verbandsgeschäfte gewählt wird, war es früher üblich, daß dieser zugleich zum Revisor bestellt wurde. Ein gesetzlicher Hinderungsgrund besteht nicht,[1]) doch ist diese Einrichtung fast ganz abgekommen. Im Regelfalle bestellt der Vorstand einen oder mehrere Revisoren, je nach Bedürfnis, welche die dann dem Verbande angehörigen Genossenschaften innerhalb der gesetzlichen Frist zu revidieren haben. Denn daß im Bedürfnißfalle, wenn das Gesetz auch stets nur von „dem Revisor" spricht, auch mehrere bestellt werden können, bedarf keiner weiteren Begründung.[2])

Welcher Art ist nun das Rechtsverhältnis zwischen Verband und Revisor? Das Gesetz sagt nur, daß dem Verbande das Recht, den Revisor zu bestellen, zu verleihen sei; näheres über das die Bestellung regelnde Rechtsgeschäft sagt es nichts. In der Anstellung der Revisoren durch den Verband ist jedoch zweifellos ein Dienstvertrag zu sehen. Wenigstens wird ein solcher — nur von wenigen Ausnahmen durchbrochen — die Regel bilden; die Einzelheiten bestimmen sich nach dem Anstellungsvertrag. Dessen für die Beurteilung der Vertragsart hauptsächlichster Inhalt ist meist der folgende.

Auf der einen Seite ergeben sich aus dem Vertrage für den Revisor eine Reihe von Pflichten. Seine erste Obliegenheit ist es natürlich, die Geschäftsführung der dem Verbande angehörenden Genossenschaften nach der ihm erteilten Instruktion und den ihm vom Verbandsdirektor gegebenen Weisungen zu prüfen. Er hat sich dabei an die vom Verbandsdirektor bestimmte Reihenfolge zu halten. Die Verpflichtung zur Vornahme

---

1) Proebst, S. 201.
2) Richter, S. 246.

von Revisionen beschränkt sich, wie aus Obigem hervorgeht, nicht nur auf die alle zwei Jahre vorzunehmenden gesetzlichen Revisionen. Der Revisor ist auf Grund seines Anstellungsvertrages auch zur Vornahme etwa nötig werdender außerordentlicher Revisionen, die auf Anrufen der betreffenden Genossenschaft oder auf Anordnung des Verbandsvorstandes stattfinden, verpflichtet. Die Anstellung des Revisors erfolgt durch den Verbandsdirektor mit Zustimmung des Verbandsausschusses, durch Wahl des Verbandstages auf Vorschlag des Verbandsdirektors oder in ähnlicher Weise.

Als Beamter des Verbandes hat der Revisor den Anordnungen der Verbandsleitung Folge zu leisten, sowie bei den Revisionen die ihm gegebenen allgemeinen Anweisungen über die Vornahme der Revision zu beachten. Nach Vornahme der einzelnen Revision hat der Revisor dem Vorstand und Aufsichtsrat der revidierten Genossenschaft über seinen Revisionsbefund Mitteilung zu machen und ihm Mittel und Wege zur Abstellung etwa gefundener Unregelmäßigkeiten anzugeben; einen schriftlichen Bericht hat er für die revidierte Genossenschaft, sowie eine Abschrift hiervon für den Verbandsdirektor zu fertigen. Dem ordentlichen Verbandstage hat der Revisor über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahre und deren Erfolge zu berichten.

Die einzelnen Bestimmungen über Anstellung, Kündigungsfrist, Bezahlung usw. werden durch besonderen Vertrag zwischen Verbandsdirektor und Revisor geregelt. Der Verbandsdirektor ist im Falle gröblicher Pflichtverletzung durch den Revisor befugt, diesen vorläufig seines Amtes zu entheben. Diese Befugnis steht meist dem Verbandsdirektor auch zu, wenn die Wahl und Entlassung des Revisors Sache des Verbandstages ist, da dessen Entschluß nicht so schnell eingeholt

werden kann; doch hat in diesem Falle der Verbandstag die definitive Entscheidung.

Auf der anderen Seite besteht für den Verband die Verpflichtung zur Zahlung der vertragsmäßigen Vergütung. Diese Vergütung ist nicht nur der Entgelt für die Vornahme der ordentlichen, sondern auch der außerordentlichen Revisionen. Zwar hat im Verhältnis vom Verband zur revidierten Genossenschaft der Verband nur für die Kosten der ordentlichen Revision aufzukommen, für die außerordentlichen Revisionen muß die einzelne Genossenschaft den Verband besonders entschädigen. Doch ist dies Sache des Innenverhältnisses zwischen Verband und Genossenschaft. Der Revisor wird nicht für die außerordentliche Revision von der Genossenschaft bezahlt, ihm ist es meist direkt untersagt, von der einzelnen Genossenschaft für seine Tätigkeit Geschenke oder Vergütungen anzunehmen.

Derartige oder ähnliche Bestimmungen enthalten die Statuten aller Verbände, wenigstens gehen sie, wenn sie auch in Einzelheiten nicht immer übereinstimmen, von im wesentlichen gleichen Grundsätzen aus [1]). Schon in der Zeit vor Einführung der gesetzlichen Revision hatten die allgemeinen Verbandstage für die anzustellenden Revisoren ähnliche Prinzipien in ihren Beschlüssen aufgestellt.

Ein derartiger Vertrag zwischen Verband und Revisor unterliegt nun dem bürgerlichen Rechte, nicht dem Handelsrecht; letzterem könnte er nur unterliegen, wenn er Handelsgeschäft wäre. Auf Seiten des Ver-

1) Vgl. im einzelnen die bei Parisius-Crüger zu § 56 Gen.-G. mitgeteilten Bestimmungen sowie ferner den Runderlaß an die Regierungspräsidenten, den Polizeipräsidenten von Berlin und die Oberpräsidenten betr. Mustervorschriften über die dienstliche Stellung des Verbandsrevisors und die Ausführung der Revisionen von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 24. Mai 1897 in Nr. 6 des preußischen Ministerialblattes von 1897 für die gesamte innere Verwaltung.

bandes ist er dies nicht, da der Revisionsverband niemals eine Erwerbsgesellschaft sein kann, der Betrieb eines Handelsgewerbes durch den Verband vielmehr nach § 55 Gen.-G. ausgeschlossen ist.

Ebensowenig ist der Vertrag ein Handelsgeschäft auf Seiten des Revisors, selbst wenn dieser sonst Kaufmann sein sollte. Durch Uebernahme von Revisionen erwirbt der Revisor weder nach § 1noch nach § 2 HGB. die Kaufmannseigenschaft. Ist er Revisor eines großen Verbandes, so beschränkt sich seine Revisionstätigkeit auf die Revision der Verbandsgenossenschaften, andere ausserhalb des Verbandes stehende Genossenschaften zu revidieren ist ihm regelmäßig nicht gestattet. Er ist dann Angestellter des Revisionsverbandes; von einem Gewerbebetriebe kann keine Rede sein. Uebernimmt dagegen der Revisor beliebig die Revisionen von Genossenschaften, z. B. auch als gerichtlicher Revisor, so könnte höchstens an einen Gewerbetrieb nach § 2 HGB. gedacht werden. Er sucht dann aus seiner Tätigkeit eine regelmäßige, dauernde Einnahmequelle zu machen, indem er planmäßig Rechtsgeschäfte betreffs Uebernahme von Revisionen abschließt. Trotzdem kommt auch diesem Revisor die Kaufmannseigenschaft nach § 2 HGB nicht zu, da ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist.

Häufig werden die Revisoren wegen Betrieb eines anderen Handelsgewerbes gleichzeitig die Kaufmannseigenschaft besitzen, doch gehört dann die Revisionsübernahme nicht als Handelsgeschäft zum Betriebe ihres sonstigen Handelsgewerbes (§ 343 HGB.).

Es ergibt sich aus den oben angeführten Bestimmungen zweifelsfrei das Vorliegen eines gegenseitigen Vertrages, bei welchem auf Seiten des Revisors die Leistung in der Ausübung seiner gesetzlich und vertraglich festgelegten Revisionstätigkeit, bei dem

Verbande in der Zahlung einer Vergütung besteht In Betracht kann daher nur Dienstvertrag oder Werkvertrag nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch kommen. Ueberwiegend wird in der Literatur[1]) die Ansicht vom Vorliegen eines Dienstvertrages vertreten; nur Bonschab[2]) nimmt Werkvertrag an, allerdings ohne nähere Begründung. Man wird jedoch aus denselben Gründen wie beim Aktienrevisor sich für Dienstvertrag entscheiden müssen[3]). Die Revisionstätigkeit, nicht ihr Erfolg ist Gegenstand des Vertrages. Man könnte zur Begründung der Annahme eines Werkvertrages etwa auf Fälle verweisen, wo sich jemand verpflichtet, durch seine Revisionstätigkeit ungeordnete Kassenverhältnisse oder dergleichen wieder in Ordnung zu bringen, und wo dann der erstrebte Erfolg, nämlich das Inordnungbringen der Kasse, ausschlaggebend sein soll. Derart liegt der Fall jedoch beim Revisor der Genossenschaft nicht. Daß die Revision zu einem bestimmten Resultat führt, ist nicht Inhalt des Vertrages; man kann daher auch das für das Vorliegen eines Werkvertrages charakteristische Merkmal des Erfolges nicht als gegeben ansehen. Die Tätigkeit des Revisors beschränkt sich nicht etwa nur auf das Inordnungbringen der Kasse und dergleichen, das rechnerische Moment tritt bei ihm vielmehr zurück hinter seine Hauptaufgabe, zu prüfen, ob die Einrichtungen der Genossenschaft, die Tätigkeit des Vorstandes und Aufsichtsrates dem Gesetz und Statuten entsprechen. Somit ist der Revisor ein durch Dienstvertrag bestellter Sachverständiger.

---

1) Parisius-Crüger S. 331; Maurer-Birkenbihl S. 241; RGE., Bd. 78, S. 145; Haarmann S. 36.

2) Bonschab, Bemerk. zu § 62.

3) Staub, Bemerk. 6 zu § 267 HGB.

Große praktische Bedeutung wird die Frage, ob Dienst- oder Werkvertrag vorliegt, ohnehin nicht haben, da fast stets der Anstellungsvertrag zwischen dem Revisor und dem ihn bestellenden Körperschaftsorgan die in Betracht kommenden Fragen im einzelnen regelt, das BGB. also nur in Ermangelung einer solchen Vereinbarung entscheidet.

Aus demselben Grunde, nämlich wegen Vorliegens einer vertraglichen Einigung, wird die sonst auch leicht zu Streitigkeiten führende Kündigungsfrage an Bedeutung verlieren. Es würden mangels einer Vereinbarung die §§ 621 ff. BGB. eingreifen. Für die Art der Kündigung wäre wieder maßgebend die Art der Besoldung. Diese ist bei den verschiedenen Verbänden nicht einheitlich. Teils wird, besonders bei den größeren Verbänden, eine feste Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen gezahlt, teils erhält der Revisor für die einzelne vorgenommene Revision einen bestimmten Betrag als Vergütung. Mitunter wird auch für die Anfertigung des Berichtes nach § 63, Gen.-G. eine besondere Gratifikation bezahlt.

Je nachdem regelt sich auch die Kündigungsfrage. Bei den großen Revisionsverbänden [1]) wird es sich stets um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen handeln, auch wird die Erwerbstätigkeit des Revisors durch sein Dienstverhältnis vollständig oder doch hauptsächlich in Anspruch genommen werden. Da beim Revisor auch Leistung von Diensten höherer Art vorliegt, so wird § 622 BGB. [2]) zutreffen mit seiner vierteljährlichen Kündigung.

---

1) So umfaßte der allgemeine Verband, resp. seine 32 Unterverbände Ende 1906 1419 Genossenschaften, in denen 34 Revisoren tätig waren (Haarmann S. 24).

2) § 622 BGB. lautet: Das Dienstverhältnis der mit festen Bezügen zur Leistung von Diensten höherer Art Angestellten, deren Erwerbstätigkeit durch das Dienstverhältnis

Anders bei den kleineren Verbänden, welche bisweilen nur 10—20 Genossenschaften umfassen. Hier wird weder das Dienstverhältnis die Erwerbstätigkeit des Revisors vollständig in Anspruch nehmen, dieser wird vielmehr einen anderen Hauptberuf haben, noch wird es sich um feste Bezüge handeln. Der Revisor erhält hier meist für den Einzelfall eine angemessene Vergütung. Ein dauerndes Dienstverhältnis ist trotzdem vorhanden, mithin kann nicht § 627, sondern nur § 623 BGB. in Betracht kommen, jeder Teil kann das Dienstverhältnis jederzeit kündigen.

Sowohl im Falle des Dienstverhältnisses mit festen Bezügen nach Zeitabschnitten, wie im Falle des § 623 kann das Dienstverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 626 gekündigt werden. Ein solcher wird für den dienstberechtigten Verband insbesondere dann anzunehmen sein, wenn der Revisor durch pflichtwidrige, mangelhafte Ausführung der Revision deren Zweck in Frage stellt.

Alle diese Vorschriften sind jedoch nachgiebigen Rechts — auch § 622 trotz seines anscheinend zwingenden Inhalts — und unterliegen daher der Parteidisposition[1]).

Ein Spezialfall würde gegeben sein, wenn der Revisor für seine Tätigkeit keine Vergütung bezöge, wie dies vorkommt, wenn der Vorstand einer Genossenschaft die Revision der übrigen dem Verbande angehörenden Genossenschaften ohne Entgelt übernimmt[2]).

---

vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird, insbesondere der Lehrer, Erzieher, Privatbeamten, Gesellschafter, kann nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen gekündigt werden, auch wenn die Vergütung nach kürzeren Zeitabschnitten als Vierteljahren bemessen ist.

1) Vgl. Staub, Bemerk. zu § 231 HGB.

2) Vgl. Haarmann S. 36.

Im allgemeinen besitzen die Revisionsverbände besoldete, angestellte Revisoren. Doch kommt es auch in einzelnen Verbänden vor, daß die oben genannten Vorstände oder andere der Genossenschaft nahe stehende Personen die Revision als Ehrenamt ausüben. Bei diesen ehrenamtlichen Revisoren besteht der Nachteil, daß sie als im Hauptberuf stark in Anspruch genommene Personen nicht immer die für gründliche Ausführung der Revision notwendige Zeit haben. Auch läßt es sich bei den ehrenamtlichen Revisoren, da diese häufiger wechseln, nicht stets so einrichten, daß sie immer wieder dieselbe Genossenschaft revidieren, was im Interesse der Revision wünschenswert ist. Revisoren, die ständig dieselbe Genossenschaft revidieren, werden mit den inneren Verhältnissen dieser Genossenschaft bald vertraut und können daher besser auf Beseitigung von Mängeln hinwirken [1].

In diesen Ausnahmefällen, in denen Revisoren im Ehrenamte tätig werden, ist das Rechtsverhältnis zum Verbande ein anderes wie bei den besoldeten Revisoren. Nach dem Recht des BGB., daß beim Dienst- und Werkvertrag die Entgeltlichkeit voraussetzt, könnte demnach ein derartiger Vertrag nicht vorliegen. Die Unentgeltlichkeit deutet vielmehr auf einen Auftrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat, so daß die §§ 662 ff. BGB. in diesem Falle zur Anwendung kommen.

2. Ist der Revisor Erfüllungsgehilfe gemäß § 278 BGB.?

Ergeben sich aus dem Dienstvertrage die dem Verbande und dem Revisor gegenseitig obliegenden Rechte und Pflichten, so ist vielleicht von noch größerer Wichtigkeit die Frage, welcher rechtlichen Natur die Beziehungen vom Revisor zum Verbande sind, wenn

1) Bl. f. Genossenschaftswesen 1912 S. 710 fl.

man ihr Verhältnis Dritten insbesondere der Genossenschaft gegenüber betrachtet. Denn von großer Bedeutung ist die Beurteilung der rechtlichen Stellung des Revisors für die Frage der Haftung des Verbandes für mangelhaftes Revidieren des Revisors.

Daß zwischen Verband und Revisor ein Dienstvertrag vorliegt, reicht naturgemäß zur Beantwortung dieser Frage nicht aus. Man könnte hieraus höchstens zu dem Schluß kommen, daß der Revisor ein Gehilfe sei, dessen sich der Verband bei Erfüllung seiner Revisionspflicht bediene und für dessen Verschulden der Verband gemäß § 278 BGB. in gleicher Weise wie für eigenes Verschulden aufzukommen habe. Diese Ansicht, daß der Revisor als Erfüllungsgehilfe nach § 278 zu betrachten sei, ist in der Literatur mehrfach vertreten [1]). Man begründet dies mit folgender rechtlichen Konstruktion: Nach der dem Genossenschaftsgesetz zu Grunde liegenden Anschauung sei der Verband selbst Träger der Revisionspflicht. Die Revision selbst sei Sache des Verbandes, insbesondere habe der Verband durch die Bestellung und Auswahl des Revisors der ihm gesetzlich obliegenden Revisionspflicht noch nicht genügt; vielmehr habe er auch für die ordnungsmäßige Vornahme der Revision zu sorgen. Bei dieser ihm obliegenden Pflicht bediene sich der Verband des Revisors als Erfüllungsgehilfe. Diese Pflicht des Verbandes zur Vornahme der Revision beruhe zwar gegenüber der Genossenschaft nur auf dem Vereinsverhältnis, die einzelne Genossenschaft erhalte also kein eigentliches Forderungsrecht auf Vornahme der Revision, sondern nur ein sogenanntes Mitgliedschaftsrecht. Dieses Recht sei also nicht aus einem Vertrag, sondern ausschließlich aus der Zugehörigkeit zu dem Revisionsverbande herzuleiten. Aber auch die Verletzung solcher

1) Vgl. Parisius-Crüger; Citron in der J. W. 1909.

Mitgliedschaftsrechte vermöge einen Schadensersatzanspruch zu begründen.

Dieser rechtlichen Konstruktion ist nicht beizupflichten. Abzusehen ist von der hier nicht zum Thema gehörenden Frage, ob die Verletzung eines Mitgliedschaftsrechtes für ein Vereinsmitglied überhaupt einen Anspruch auf Schadenersatz begründen könne [1]).

Hier ist lediglich auf die Frage, ob der Revisor Erfüllungsgehilfe ist, näher einzugehen. Damit dies der Fall wäre, müßte der Verband die Verpflichtung zur Revision haben, nicht aber dem Revisor die Ausübung der Revision kraft gesetzlicher Bestimmung als gesetzliche Pflicht obliegen.

Folgendermaßen wird die Ansicht begründet: Aus § 55 ergibt sich, daß der Hauptzweck des Verbandes die Revision ist. Diesen Hauptzweck wollen die nächsten Paragraphen sichern. Der § 56 sagt im Satz 2: „Der Inhalt des Statuts muß erkennen lassen, daß der Verband imstande ist, der Revisionspflicht zu

---

1) In der Literatur wird meist unterschieden zwischen den sogenannten reinen Mitgliedschaftsrechten und den Sonderrechte der Vereinsmitglieder. Eine Schadenersatzhaftung kann nur bei Verletzung eines solchen Sonderrechtes eines Mitgliedes eintreten. Solche Sonderrechte sind aber nur Rechte, welche einem Mitgliede als solchem unabhängig von anderen Mitgliedern zustehen, oder zwar allen Mitgliedern gleichmäßig zustehen, aber sich als definitiv erworbener Anspruch gegen den Verein darstellen, wie z. B. der satzungsmäßige Anspruch auf das Vereinsvermögen. Das hier in Betracht kommende Recht der Genossenschaften bezüglich der Revision ist aber kein ius quaesitum, sondern ein Mitgliedschaftsrecht. Für solche Mitgliedschaftsrechte bedarf es daher bei Heranziehung analoger Vorschriften aus anderen Rechtsgebieten, hier speziell dem Recht der Schuldverhältnisse, besonderer Vorsicht und man wird daher die Ansicht, daß sie in Schadenersatzforderungen übergehen können, ablehnen müssen. Vgl. hierüber Ludwig S. 30—42; Staudinger, Bd. I S. 220/22; Havenstein, in der D. J.-Z. 1908, S. 1382.

genügen". Aus diesen Worten soll schon zu folgern sein, daß die Revision Pflicht des Verbandes ist, daß seine Pflicht sich nicht mit Bestellung des Revisors erschöpft. Welchen Sinn sollte, so fragt Citron[1]), die ganze komplizierte Verbandsorganisation haben, wenn der Verband lediglich die Stellung des Amtsrichters im § 61 hätte, dessen Eingreifen das Gesetz offenbar als Ausnahmefall hinstellt? Wenn der Verband wirklich nur den Zweck haben sollte, einen möglichst sachverständigen Revisor zu ermitteln, so wäre dies auf einfachere Weise zu erreichen gewesen. Das Gesetz wollte dem Verbande vielmehr einen weiteren Pflichtenkreis geben. Der Verband kontrolliere den Revisor und wirke darauf hin, daß auch die praktischen Konsequenzen einer solchen Revision von der revidierten Genossenschaft gezogen würden. Daß die Verbände ihre Pflicht in diesem weitergehenden Sinne auffassen, ergäbe sich aus den Verbandsstatuten vieler Verbände. Aus diesen Umständen sei zu schließen, daß der Verband selbst die gesetzliche Pflicht der Revision habe, zu dieser seinen Mitgliedern, den Genossenschaften, gegenüber verpflichtet sei, und sich lediglich bei Ausführung dieser Verpflichtung des Revisors als Erfüllungsgehilfen bediene.

Indessen widerspricht diese Auffassung so sehr dem sonstigen Wortlaut, dem Inhalte und der Entstehungsgeschichte des Genossenschaftsgesetzes, daß sie nicht aufrecht erhalten werden kann[2]).

Richtiger ist vielmehr die Ansicht, daß es dem Verbande obliegt, den Revisor zu bestellen, er auch noch darüber hinausgehende, aus dem Gesetz zu folgernde Pflichten der Ueberwachung hat, dagegen die Revision selbst nicht Sache des Verbandes, sondern nur des Revisors ist. Zunächst kann man sich hierfür

1) Citron, in der J. W. 1909, S. 644 fl.
2) Ludwig S. 30.

auf den Wortlaut des Gesetzes berufen, das in den §§ 54, 60, 61 Gen.-G. immer nur von dem Rechte des Verbandes spricht, den Revisor zu bestellen; doch ist auf diesen Wortlaut kein allzu starkes Gewicht zu legen. Auch verstößt die Ansicht, daß der Verband die Revisionspflicht habe, gegen den § 53 Gen.-G., wonach die Revision nicht durch den Verband, sondern durch den Revisor vorzunehmen ist. Entscheidend ist aber die Entstehungsgeschichte aller dieser Vorschriften [1]). Der Abschnitt des Genossenschaftsgesetzes über die Revision ist veranlaßt durch das Aufkommen der sogenannten Verbandsrevisionen in den Unterverbänden des allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Die Aufgabe jener Unterverbände bestand nur darin, sachverständige Personen bereit zu halten, die eine Revision veranstalten konnten. An eine Vornahme der Revision durch den Verband selbst, d. h. durch seine Organe, wurde nicht gedacht. Als die Novelle von 1889 die Einrichtung obligatorisch machte, wurde das grundsätzliche Verhältnis, das Verband und Revisor bisher zur Revision eingenommen hatten, durch die Änderung nicht berührt.

Nach allem hat also allein der Revisor das Recht und die Pflicht zur Vornahme der Revision, nicht der Revisionsverband. Der Revisor ist mithin auch nicht als Erfüllungsgehilfe des Verbandes im Sinne des § 278 BGB. zu betrachten und kann eine Haftung des Verbandes für ein Verschulden des Revisors bei Vornahme der Revision wenigstens aus diesem Gesichtspunkte nicht abgeleitet werden.

3. Ist der Revisor Organ des Verbandes gemäß §§ 30/31 BGB.?

Da der Revisionsverband für einen durch Mängel der Revisionsvornahme einer Genossenschaft entstehen-

1) R. G. E. Bd. 78, S. 146

den Schaden aus einem etwa bestehenden Schuldverhältnisse nicht für haftbar erklärt werden kann, wäre doch eine Haftung außerhalb eines Schuldverhältnisses denkbar. So ist in der Literatur der Versuch gemacht worden, den Revisor als Organ des Verbandes zu betrachten und den Verband dann wenigstens für dessen unerlaubte Handlungen haften zu lassen. Die mangelhafte, unsachgemäße Ausführung der Revision durch den Revisor kann sich der revidierten Genossenschaft gegenüber sehr wohl als unerlaubte Handlung charakterisieren. Eine solche würde hier liegen in einem Verstoß gegen § 823, Abs. 2, BGB., die Revisionsbestimmungen des Genossenschaftsgesetzes wären als Schutzgesetz im Sinne dieses Paragraphen anzusehen; ein Verstoß gegen dieses Schutzgesetz, das den Schutz der Genossenschaft bezweckt, könnte in der ungenügenden Ausführung der Revision liegen, sofern die übrigen Voraussetzungen des § 823, Abs. 2, gegeben wären.

Eine Haftung des Verbandes für diese unerlaubten Handlungen des Revisors ließe sich aber nur begründen, wenn man den Revisor als Organ des Verbandes gemäß § 31 BGB. auffassen könnte.[1]) Vereine haften nach diesem Paragraphen nur für die schadenstiftenden Handlungen des Vorstandes oder anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter, nicht dagegen für Handlungen oder Unterlassungen von Angestellten oder Bevollmächtigten überhaupt. Die Frage, inwieweit eine vom Verschulden des Vereins unabhängige Haftung für schädigende Handlungen solcher Dritter anzuerkennen ist, kann nicht anders entschieden werden, als bei natürlichen Personen.[2]) Daher haftet der Verband für Angestellte usw. nur gemäß § 831 BGB.

---

1) So Parisius-Crüger, S. 338.
2) Staudinger, Bd. 1, S. 176.

Es ist daher die Frage zu prüfen, ob der Revisor als verfassungsmäßig berufener Vertreter angesehen werden kann. Diese Ansicht ist zu verneinen.

Der Revisor gehört als solcher weder als Organ dem Verbande an, noch ist er dessen verfassungsmäßig berufener Vertreter.

Bei den besonderen Vertretern der §§ 30/31 BGB. ist an solche Personen gedacht, die zwar nicht zur Leitung des Vereins wie der Vorstand selbst berufen sind, denen aber eine mehr oder weniger umfangreiche Tätigkeit auf einem Geschäftsgebiete der Korporation übertragen ist.[1]) Das rechtliche Merkmal, das diese Personen von den sonstigen Angestellten unterscheidet, für welche die Haftung des Vereins sich nach § 831 bestimmt, ist hiernach die Berufung zu ihrer Tätigkeit durch die Vereinssatzung. Solche statutenmäßige Berufung liegt schon dann vor, wenn die Stellung und Kompetenz in der Satzung vorgesehen ist; ob das Vereinsorgan von der Mitgliederversammlung gewählt oder auf Grund der Satzung von einem andern Organ bestellt wird, ist für die Haftung aus § 31 gleichgültig.[2])

Nun enthält allerdings das Statut des Revisionsverbandes Bestimmungen über die Art der Bestellung des Revisors, gemäß §§ 54 – 56 Gen.-G. muß es gewisse Bestimmungen sogar enthalten, und man könnte den Revisor insofern als „verfassungsmäßig berufen" ansehen.

Trotzdem ist es nicht angängig, den Revisor als verfassungsmäßig berufenen Vertreter gemäß § 31 BGB. aufzufassen. Denn der § 31 behandelt nur die Folgen des Verhaltens der verfassungsmäßigen Willensorgane des Vereins. Dieses Verhalten gilt als das eigene Verhalten der juristischen Person; die juristische

1) RGE. Bd. 53, S. 279, und Havenstein in der DJZ. 1908 S. 1380.

2) v. Tuhr, Bd. 1, S. 540.

Person haftet daraus wie aus eigenem Verschulden. Dagegen ist das Verhalten anderer im Interesse der juristischen Person oder für dieselbe handelnder Personen der juristischen Person gegenüber fremde Handlung, woraus sie nicht nach § 31 haftet.[1]) Wer nur zu tatsächlichen Verrichtungen angestellt ist, wie der Revisor, kann nicht als Willensorgan des Vereins behandelt werden.

In der Literatur findet sich allerdings häufig auch die Ansicht, es sei nicht erforderlich, daß diese besonderen Vertreter Willensorgane im technischen Sinne seien, daß sie zum Abschluß von Rechtsgeschäften befugt seien. Es genüge eine verfassungsmäßige Ermächtigung zu tatsächlichen Verrichtungen.[2]) Diese Ansicht rechnet hierher z. B. auch einen Arzt, der durch die Vereinssatzung mit der Leitung eines Krankenhauses betraut ist, selbst, wenn er nur ärztliche Leistungen, keine rechtsgeschäftlichen Handlungen vorzunehmen hat.

Wollte man dieser Auffassung folgen und annehmen, daß der verfassungsmäßig bestellte Vertreter nicht notwendig, wenigstens für gewisse Geschäfte den Verein zu vertreten habe, so würde man damit den sicheren Boden, auf den das BGB. durch seine Bestimmungen die bis dahin viel umstrittene Materie hat stellen wollen, verlassen.[3]) Wer die juristische Person im rechtsgeschäftlichen Verkehr als ihr Willensorgan vertritt, dessen Handlungen sollen, auch wenn sie unerlaubt sind, als ihre Handlungen gelten, falls die sonstigen Voraussetzungen des § 31 vorliegen. Wem aber rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht überhaupt nicht

---

1) Staudinger, Bd. 1, S. 176.

2) Enneccerus, Bd. 1, S. 249; Planck, Bemerk. 3 zu § 31; Dernburg, Bd. 1, § 66, Anm. 16; v. Tuhr, Bd. 1, S. 540.

3) RGE. Bd. 74, S. 251 ff.

beiwohnt, der kann die juristische Person auch nicht durch seine Delikte verpflichten, wenigstens nicht nach § 31 BGB.[1])

Selbst wenn man nicht schon aus diesem Gesichtspunkte die Vertretereigenschaft des Revisors ablehnen wollte, ließe er sich doch nicht als Organ des Verbandes auffassen, da er mit den inneren Angelegenheiten, insbesondere der Vermögensverwaltung des Verbandes nichts zu tun hat. Daß ihm irgend eine Verwaltungstätigkeit in den inneren Angelegenheiten des Verbandes zustehe, müßte man wenigstens als für den Begriff eines Organs notwendige Voraussetzung verlangen. Der Revisor ist vielmehr ein mit der Vornahme von Revisionen beauftragter Sachverständiger, also ein Angestellter des Vereins.

4. Ist der Revisor „zu einer Verrichtung bestellt" gemäß § 831 BGB.?

Während es sich im § 31 BGB. um die Haftung des Vereins für seine Organe, d. h. für eigenes Verschulden handelt, regelt § 831 BGB. die Haftung für fremdes Verschulden, insbesondere von Angestellten. Nach diesem Paragraphen haftet, wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, für von diesem angerichteten Schaden unter gewissen Voraussetzungen. Ist nun das Rechtsverhältnis zwischen Verband und Revisor ein derartiges, daß man den Revisor als eine zu einer Verrichtung bestellte Person im Sinne des § 831 auffassen könnte? Hat der Verband dem Revisor gegenüber die Stellung eines Geschäftsherrn im Sinne dieser Gesetzesvorschrift? Zu einer Verrichtung bestellt ist der Revisor durch den mit dem Verbande

---

1) So auch Endemann, Bd. 1, S. 197; Neumann, Bd. 1, S. 50; RGE. Bd. 55, S. 172; Bd. 62, S. 36; Bd. 74 S. 23.

geschlossenen Vertrag zweifellos, doch kaum im Sinne des § 831 BGB.[1])

Denn Geschäftsherr nach § 831 ist nicht jeder, der in seinem Interesse einen andern zu einem Tun veranlaßt. Vorauszusetzen ist vielmehr, daß der Bestellende die erforderlichen Anordnungen für die Ausführung der Verrichtung zu erteilen hat, daß ferner diesen Anordnungen von dem Bestellten Folge zu leisten ist. Dieser muß also bei Ausführung der Verrichtung von dem Willen des Bestellers abhängig sein. „Entscheidend ist der Umstand, ob dem Auftraggeber die Verfügung über die Person und die Bestimmung ihrer Tätigkeit zusteht.“[2]) Bei Diensten höherer Art, die der Bestellte auf Grund eigener Sachkunde zu leisten hat, wird ein derartiges Verhältnis meist nicht vorliegen. Bei der großen Mehrzahl der Dienstverträge wird der Bestellende sich allerdings als Geschäftsherr gemäß § 831 darstellen, doch wo der Dienstverpflichtete von den Weisungen des Berechtigten bei Ausführung der Tätigkeit unabhängig nach eigenem Ermessen zu handeln hat, so z. B. beim Verhältnis des Bauherrn zum selbständigen Bauunternehmer, trifft § 831 nicht zu.

Ein Dienstvertrag besteht nun auch zwischen Revisionsverband und Revisor. Es hieße jedoch die Stellung des Revisors und sein Verhältnis zum Revisionsverbande, der ihn angestellt hat, verkennen, wenn man annehmen wollte, der Revisor sei bei Wahrnehmung seiner Revisionstätigkeit den Anordnungen der Verbandsorgane unterstellt.[3]) Etwas anderes ist es,

1) Vgl. RGE. Bd. 51, S. 200 ff.; Havenstein, in d. DJZ. 1908, S. 1380; Staudinger, § 831, Bem 2a; Kommentar von Reichsgerichtsräten, Bem. 2 zu § 831.

2) Staudinger, Bem. 2a zu § 831; Neumann, Bd. 1, S. 662, Bem. γ; Crome, S. 1050. And. Meinung Oertmann, S. 1093; Ludwig, S. 73.

3) DJZ. 1908, S. 1381.

wenn der Revisor meist bei seiner Anstellung die Verpflichtung übernimmt, sich nach den im Statut enthaltenen Anweisungen zu richten. Dagegen hat der Revisor im Einzelfalle bei Vornahme der ihm aufgetragenen Genossenschaftsrevision auf Grund seiner Sachkunde nach eigenem pflichtmäßigem Ermessen zu handeln. Der Vorstand des Verbandes kann nicht beliebig in des Revisors Revisiontätigkeit eingreifen. Höchstens hinsichtlich der Geschäftsverteilung, der Zeit der Vornahme der Revisionen und der Reihenfolge, in welcher die einzelnen Genossenschaften zu revidieren sind, untersteht der Revisor den Anordnungen der Verbandsleitung. Indem der Revisor daher aus eigener Sachkunde und Erfahrung die genossenschaftlichen Einrichtungen und Geschäftsführung zu prüfen hat, ist er auch nicht gemäß § 831 als zu einer Verrichtung Bestellter anzusehen.[1]) Eine Haftung des Verbandes für mangelhafte Revision kann daher auch auf diesen Paragraphen nicht gegründet werden.[2])

5. Haftung des Verbandes nur für eigenes Verschulden.

Das Ergebnis dieser Untersuchung ist demnach, daß der Revisor weder „Erfüllungsgehülfe“ nach § 278, noch „verfassungsmässig berufener Vertreter“ nach § 31, noch auch „ein zu einer Verrichtung Bestellter“ nach § 831 BGB. ist. Hieraus ließe sich eine Ver-

1) So auch Deumer in der Leipziger Zeitschrift f. Handelsrecht 1912, S. 298.

2) Die Verantwortlichkeit des Verbandes für den Revisor nach § 31 oder § 831 BGB. würde außerdem an dem Umstande scheitern, — was Parisius-Crüger anscheinend übersehen —, daß eine Haftuug nur „Dritten“ gegenüber stattfindet. Durch mangelhafte Revision wird aber die einzelne Genossenschaft, ein Mitglied des Revisionsverbandes, verletzt und ein solches Vereinsmitglied kann nicht als „Dritter“, weder im Sinne des § 31 noch des § 831, angesehen werden.

pflichtung zum Schadenersatze für den Verband nicht ableiten; für durch mangelhafte Revision angerichteten Schaden könnte sich die Genossenschaft nur an den Revisor, der meist nicht zum Ersatze imstande sein dürfte, halten. Diese Schadenersatzfrage führt mithin nicht zu einem sehr befriedigenden Resultat. Durch eine andere rechtliche Konstruktion ist daher versucht worden, der geschädigten Genossenschaft wenigstens in besonders kraß liegenden Fällen, in denen die Bestellung eines unfähigen Revisors durch den Verband klar zu Tage tritt, eine Handhabe zum Vorgehen gegen den Verband zu geben. Man hat in der Literatur den Verband für gesetzlich verpflichtet erklärt, einen geeigneten Revisor zu bestellen und dessen Tätigkeit in gewissem Umfange zu überwachen. Danach kann dem Verbande nicht allgemein ein fehlerhaftes Verhalten des Revisors zur Last gelegt werden, für ein Verschulden des Revisors haftet er nicht; die Haftung des Revisionsverbandes folgt lediglich aus seiner gesetzlichen Stellung. Er haftet für eigenes Verschulden, wenn er die Anwendung der nötigen Sorgfalt bei Auswahl und Beaufsichtigung des Revisors unterläßt. Da diese Haftung des Verbandes nicht auf der rechtlichen Stellung des Revisors, sondern nur auf der des Verbandes beruht, kann sie als nicht zum Thema dieser Arbeit gehörend nur kurz berührt werden.

In letzter Zeit ist über diese Frage ein Reichsgerichtsurteil ergangen, wohl das einzige, das sich bisher mit dieser Materie beschäftigt hat.[1]) Nach diesem Urteil ist die Ansicht zu eng, wenn man gemeint hat, der

1) Urteil v. 24. Jan. 1912 in Sachen des Winzervereins G. m. u. H. Oberwinter gegen den Verband der Rheinpreußischen landwirtschaftlichen Genossenschaften und den Generalsekretär des Verbandes; RGE. Bd. 78 S. 146 ff., ferner abgedruckt mit etwas näheren Tatbestandsangaben in den „Blättern für Genossenschaftswesen“ 1912, Nr. 13.

Verband habe nur die Pflicht, einen sachverständigen, tauglichen Revisor zu bestellen. Zwar hat der Verband nicht selbst die Revisionspflicht, doch entspringen für ihn weitergehendere Pflichten als die Auswahl des Revisors aus dem Gesetz. Wenn das Gesetz in den §§ 56 und 60 Gen.-G. von einer dem Verbande obliegenden Revisionspflicht spricht, läßt es dadurch erkennen, daß zwischen Verband und den einzelnen Genossenschaften nicht ein vertragliches, wohl aber ein gesetzliches Schuldverhältnis anzunehmen ist. Diese hieraus entstehende Verpflichtung erstreckt sich auf die Vornahme aller Handlungen, welche — mit Ausnahme der Revisionstätigkeit selbst — zu einer wirksamen Revision erforderlich sind. Nimmt z. B. der Verband Mängel in der Revisionstätigkeit wahr und unterläßt er es, durch die nach den Umständen gebotenen Maßnahmen, wenn nötig durch Abberufung des Revisors, auf eine Abstellung der Mängel hinzuwirken, so hat er für daraus entstehenden Schaden aufzukommen. Das Reichsgericht scheint es danach sogar als eine Pflicht des Verbandes zu betrachten, fortlaufend von der Tätigkeit des Revisors Kenntnis zu nehmen, um in der Lage zu sein, gegen eine fehlerhafte Tätigkeit des Revisors einzuschreiten.[1])

Aus diesen Gesichtspunkten könnte es der geschädigten Genossenschaft mitunter möglich sein, vom Verbande Ersatz zu verlangen. Es ist jedoch zu bemerken, daß es stets sehr schwierig sein wird, selbst bei Vorliegen aller rechtlichen Voraussetzungen den Beweis für die Schadenersatzforderung zu erbringen. Daher haben auch bisher alle derartigen Klagen, auch die vom Reichsgericht entschiedene, mit einer Abweisung des Klägers geendet. Denn bei dem Wesen der Revision als einer lediglich nachprüfenden Tätigkeit

1) So auch Deumer in der Leipz. Zeitschrift f. Handelsrecht 1912, S. 299.

ist ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Revisionstätigkeit und Verlusten der Genossenschaft selten nachweisbar. Auch die Feststellung, in welcher Höhe ein Schaden für die Genossenschaft entstanden ist, wird schwer fallen. Wohl immer wird ein Verschulden gleichfalls auf Seiten der Genossenschaft liegen und eventuell § 254 BGB. zur Anwendung kommen. Denn Verluste sind regelmäßig auf falsche geschäftliche Maßnahmen der Genossenschaftsorgane, sowie auf äußere Umstände, wie z. B. wirtschaftliche Krisen, zurückzuführen, auf Tatsachen also, die der Einwirkung des Revisors entzogen sind. Der Revisor hat ferner die Tätigkeit der Genossenschaftsorgane nur auf ihre Gesetzmäßigkeit, nicht ihre Zweckmäßigkeit zu prüfen; für diese geschäftlichen Maßnahmen sind die Organe allein verantwortlich.[1])

6. Stellung des Verbandsrevisors zur revidierten Genossenschaft.

Steht der vom Revisionsverbande angestellte Revisor überhaupt in rechtlichen Beziehungen zu der von ihm revidierten Genossenschaft? Auch diese Frage ist von praktischer Bedeutung, da je nach ihrer Beantwortung die Frage verschieden beantwortet werden muß, ob die Genossenschaft sich an dem Revisor wegen Pflichtverletzung schadlos halten kann. Zunächst möchte es ja scheinen, als ob eine rechtliche Beziehung zwischen Revisor und Genossenschaft gar nicht vorhanden wäre. Der Verbandsrevisor wird vom Verbande durch Dienstvertrag verpflichtet, die einzelne Genossenschaft tritt mit ihm wegen seiner Bestellung in gar keine Unterhandlungen. Sie ist auf die vom Verbande getroffene Wahl ohne weiteres angewiesen. So ist denn auch die Frage, ob für den Revisor recht-

1) Vgl. DJZ. 1908, S. 1379.

liche Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft entständen, meist verneint worden. Ein direktes Vertragsverhältnis kann keinesfalls bestehen.

Eine besondere Bestimmung, daß der Revisor etwa nur für grobe oder für jede Fahrlässigkeit zu haften habe, Bestimmungen, wie sie bei ähnlichen Instituten (Vormund, Konkursverwalter) sich finden, kennt das Genossenschaftsgesetz nicht.

Haarmann[1]) nimmt mangels gesetzlicher Regelung und vertraglicher Beziehungen an, daß eine Haftung nur auf Grund der §§ 823 ff. BGB. über unerlaubte Handlungen möglich wäre, ohne dies indes näher zu begründen. Man könnte diese Ansicht darauf stützen, daß die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes über Revision als Schutzgesetz im Sinne von § 823, Abs. 2, aufzufassen seien.[2]) Ein Verstoß gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz macht schadensersatzpflichtig, wenn auch die übrigen Voraussetzungen des § 823, Abs. 2, vorliegen. Der Schadensersatzanspruch steht nur demjenigen Beschädigten zu, dessen Schutze das verletzte Gesetz dienen soll. Die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes über die Revision bezwecken nun zweifellos, die Genossenschaft gegen geschäftliche Schädigungen zu schützen. Der Begriff des Schutzgesetzes ist zwar ein sehr bestrittener; insbesondere besteht die Auffassung, privatrechtliche Gesetze aus dem Begriffe der Schutzgesetze auszuschließen,[3]) auch wenn sie eine Handlung im Interesse eines anderen gebieten oder verbieten. „Sie wollen den Machtkreis des einzelnen bestimmen, Rechte und Verpflichtungen begründen, aber in der Regel nicht einen besonderen Schutz gegen drohende Verletzungen gewähren.“ Dem-

1) Haarmann, S. 53.
2) Parisius-Crüger, S. 332.
3) Enneccerus, Bd. 1, § 360; Cosack, § 163.

gegenüber werden nach herrschender Meinung auch privatrechtliche Gesetze, soweit dies aus ihrem Zweck und aus ihrer Fassung hervorgeht, dem Schutzgesetz zugezählt. „Denn auch privatrechtliche Normen können — man denke insbesondere an die mancherlei gerade deswegen als zwingend gestalteten Sätze des BGB. — den Charakter von Schutz- und Fürsorgebestimmungen zugunsten bestimmter sozialer Schichten oder auch des Publikums im allgemeinen aufweisen.“ [1]) Diese Auffassung scheint ganz besonders für den vorliegenden Fall anwendbar. Denn einerseits sind die Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes über die Revision durch Parteivereinbarung nicht abänderbare Zwangsbestimmungen, andererseits sind diese Paragraphen gerade als Schutzvorschriften für die geschäftlich gefährdeten Genossenschaften dem Gesetz neu hinzugefügt worden. Wenn überhaupt, so kann man es wohl von den Revisionsbestimmungen des Gesetzes sagen, daß aus ihrem Inhalt, insbesondere aus den Verhältnissen, die sie regeln wollen, sowie den Zielen, die sie verfolgen, zu entnehmen ist, daß diese Rechtsnormen ein den Schutz eines anderen, nämlich der Genossenschaft, bezweckendes Gesetz sind.

Der durch das Gesetz erstrebte Schutz läßt sich aber nur erreichen, wenn die Revision durch einen gehörig qualifizierten Revisor ausgeübt wird. Das Gesetz verlangt daher einen „sachverständigen“ Revisor. Wer das Amt übernimmt, muß daher auch die Sorgfalt eines Sachverständigen anwenden. Wer dieses schuldhaft unterläßt, oder wer, ohne die nötigen Kenntnisse zu besitzen, das Amt übernimmt, verstößt damit gegen das zum Schutze der Genossenschaft erlassene Gesetz. So ließe sich der Revisor als „Dritter“ im

---

1) Oertmann, S. 1064, Planck, Bd. 3 zu § 823.

Sinne des § 823, Abs. 2, auffassen, sodaß eine Haftung aus Delikt möglich wäre.

Neuerdings ist aber eine noch andere Konstruktion versucht worden, um eine Schadensersatzhaftung des Revisors gegenüber der Genossenschaft zu begründen. Namentlich das Reichsgericht hat diese Ansicht vertreten. Es bezeichnet es als nicht richtig, daß ein vom Verbande bestellter Revisor der revidierten Genossenschaft nur nach §§ 823/26 verpflichtet werden könnte. Das Gesetz unterwirft die Genossenschaften der Revisionstätigkeit eines Sachverständigen, auf dessen Auswahl sie keinen Einfluß haben; es nötigt sie sogar, die Sachverständigen zu besolden (§ 62 Gen.-G.).

In einem solchen Falle kann es nur gewollt haben, daß die Tätigkeit als verantwortliche ausgeübt wird, nicht nur gegenüber dem Verbande, der kein eigenes Interesse daran hat, sondern in erster Linie mit Verantwortungspflicht gegen die durch die Tätigkeit betroffene Genossenschaft. Ebenso wie der Verband zu dieser Genossenschaft in einem gesetzlichen Schuldverhältnisse steht und wegen culpa in eligendo und custodiendo haftet, ist auch der Revisor in ein gesetzliches Schuldverhältnis zu ihr hineingestellt, kraft dessen er ihr für jedes Verschulden bei Ausführung der Revision Schadenersatz leisten muß.[1])

Das Reichsgericht will demnach die Haftung nicht aus unerlaubter Handlung, sondern aus einem gesetzlichen Schuldverhältnisse ableiten. Schuldverhältnisse entstehen nun entweder freiwillig (aus Rechtsgeschäften) oder unfreiwillig aus anderen Tatbeständen auf Grund unmittelbarer Anordnung des Gesetzes.[2]) Zwar trifft im vorliegenden Falle das Gesetz keine ausdrückliche

---

1) RGE. Bd. 78, S. 148.

2) Vgl. Staudinger, Recht der Schuldverhältnisse, Bd. 1, S. 12 und Bd. 2, S. 1341.

Bestimmung, daß unabhängig vom Willen der Parteien die Tatsachen hier ein rechtliches Verhältnis begründen sollen. Ein solches gesetzliches Schuldverhältnis wäre vielmehr lediglich aus der Art und Weise der gesetzlichen Regelung der Revisorenstellung zu folgern.

Analog kann kurz auf die ähnliche Lage beim Vormund eingegangen werden. Auch hier ist in der Literatur die Ansicht vertreten,[1]) daß als Rechtsgrund für die Haftung des Vormundes ein gesetzliches Schuldverhältnis zwischen Vormund und Mündel anzunehmen ist. Der innere Gehalt der dem Vormund obliegenden Pflichten soll nach Planck[2]) zu einer Haftung führen, „wie sie aus einem Vertrage begründet ist", obwohl die Bestellung des Vormundes kein Vertrag sei. Beim Vormund liegen die Gründe für Annahme eines gesetzlichen Schuldverhältnisses ähnlich wie beim Revisor. Zwar besteht auch zwischen Vormund und Mündel kein Vertrag, aber dieser tritt kraft Gesetzesbestimmungen in nahe rechtliche Beziehungen zu dem Mündel. In den verschiedensten Paragraphen ist das Pflicht- und Schutzverhältnis zu dem Mündel abgegrenzt, so z. B. die Haftung des Vormundes für Schadensersatz genau normiert in § 1833 BGB. Beim Vorliegen von derartigen rechtlichen Beziehungen ist es auch angebracht, eine Pflichtverletzung des Vormundes nicht nur nach den Paragraphen über unerlaubte Handlungen zu beurteilen, sondern auf sie die allgemeinen Vorschriften des zweiten Buches des BGB. anzuwenden.

Nun sind zwar die rechtlichen Beziehungen zwischen Revisor und Genossenschaft nicht derart enge wie beim Vormund und Mündel, bei dem letzteren geht die ge-

---

1) Neumann, Bemerk. 1a zu § 1833, BGB.; Staudinger, Bemerk. 4 zu § 1833.

2) Planck, Bemerk. 1 zu § 1833.

setzliche Regelung ihrer Stellung zu einander viel mehr ins einzelne. Wenn daher auch die Gründe, zwischen Revisor und Genossenschaft ein gesetzliches Schuldverhältnis zu konstruieren, nicht derart schwerwiegend sind wie beim Vormund, wird man doch der Ansicht des Reichsgerichts darin beipflichten müssen, daß die Beziehungen zwischen Revisor und Genossenschaft nicht nur rein tatsächlicher Art sind. Aus dem Gesetz ist für den Revisor eine Verpflichtung gegenüber der Genossenschaft zu entnehmen, die erforderliche Sorgfalt bei seiner Tätigkeit anzuwenden. Auf Grund dieser gesetzlichen Verpflichtung haftet er dann.

C. Der vom Gericht bestellte Revisor.

1. Die Bestellung des Revisors durch das Gericht.

Nach § 61 Gen.-G. wird für Genossenschaften, die einem Revisionsverbande nicht angehören, der Revisor durch das Gericht bestellt. Dieser gerichtliche Revisor nimmt eine wesentlich andere rechtliche Stellung ein wie der Verbandsrevisor. Vom Gesetz ist ihm nur eine subsidiäre Stellung zugewiesen, als Grundlage rechnet das Gesetz mit dem Verbandsrevisor. Die Entwicklung des Genossenschaftswesens hat dem Gesetzgeber Recht gegeben, die Verbände haben an Wachstum ständig zugenommen.[1]) Die Bestellung des gerichtlichen Revisors unterscheidet sich schon insofern von der des Verbandsrevisors, als letzterer meist für

1) Im Jahre 1906 gehörte nur der 25. Teil aller Genossenschaften einem Verbande nicht an. Seitdem ist zwar die Zahl der Genossenschaften von 25042 auf über 30000 gewachsen, doch ist infolge der Bildung neuer und dauernden Wachsens der alten Verbände dieser Prozentsatz ungefähr der gleiche geblieben. (Vgl. Blätter für Genossenschaftswesen 1906, Nr. 38.)

die Dauer, ersterer für die jedesmalige Revision besonders bestellt wird. Die Bestellung des Revisors ist vom Vorstande beim Gericht zu beantragen, welches den Vorstand hierzu eventuell nach § 166 Gen.-G. durch Ordnungsstrafen anhalten kann. Bei Gelegenheit dieses Antrages macht der Vorstand zugleich Vorschläge über die Person des Revisors, an welche das Gericht jedoch nicht gebunden ist. Der Bestellung durch das Registergericht hat noch eine Anfrage durch das Gericht an die höhere Verwaltungsbehörde vorauszugehen, ob sie mit dem vorgeschlagenen Revisor einverstanden ist (§ 61 Abs. 3). Falls dies zutrifft, ist der Richter an die von der Genossenschaft vorgeschlagene Person gebunden (§ 61 Abs. 3 S. 2). Wird dagegen der vom Verbande vorgeschlagene Revisor abgelehnt, so bestellt das Gericht ihn nach freier Auswahl. Das Gericht könnte sogar den vom Vorstande vorgeschlagenen, von der Verwaltungsbehörde abgelehnten Revisor bestellen, da es nur verpflichtet ist, die Verwaltungsbehörde über den Revisor zu hören.[1]) Tatsächlich wird dieser Fall kaum vorkommen.

Sowohl Revisionsverband wie Richter haben also ein Recht, den Revisor zu bestellen; doch wäre es verfehlt, hier eine weitgehende Parallele zu ziehen. Es ist nicht richtig, was Havenstein[2]) ausführt, daß der Verband hinsichtlich der Haftpflicht für die Revisorenbestellung den ihm angeschlossenen Genossenschaften gegenüber dieselbe Stellung einnähme, wie sie der Registerrichter der keinem Verbande angehörenden Genossenschaft gegenüber hat. Richtig ist nur, daß beide ein Recht zur Bestellung des Revisors haben, aber unter ganz verschiedenen Umständen und Voraussetzungen.[3])

1) Parisius-Crüger, S. 349.

2) Havenstein, in der D. J. Z. 1908, S. 1381.

3) Parisius-Crüger, S. 335; Deumer in der Leipz. Ztschr. f. Handelsrecht, S. 300/01, Jahrg. 1912.

Auf dem Verbande lastet bei der Bestellung des Revisors eine bedeutend größere Verantwortlichkeit; er hat ganz nach eigenem Ermessen den Revisor auszuwählen. Der Richten wird dagegen bei der Auswahl einer geeigneten Person von der gutachtlich zu hörenden Verwaltungsbehörde unterstützt; falls die Verwaltungsbehörde seinen Vorschlägen zustimmt, wird dadurch seine Verantwortlichkeit abgeschwächt. In den meisten Fällen wird außerdem die Sachlage die sein, daß die Genossenschaft gemäß § 61 einen Revisor vorschlägt, gegen den dann die Verwaltungsbehörde nichts einzuwenden haben wird. Liegt der Fall so, dann muß der Richter ja diesen Revisor bestellen und er handelt schon deshalb ohne Verantwortung. Die Genossenschaft könnte auch dem Richter nicht die Auswahl einer ungeeigneten Person vorwerfen, weil sie diese Person ja selbst gewünscht hat.

Eine Haftung des Richters für die Auswahl eines untauglichen Revisors wäre nur in dem Fall denkbar, daß der Registerrichter nach Ablehnung des von der Genossenschaft vorgeschlagenen Revisors durch die Verwaltungsbehörde selbständig eine Person auswählt und bestellt. Verletzt dann der Richter die ihm bei der Bestellung obliegende Amtspflicht vorsätzlich oder fahrlässig, so wird er der geschädigten Genossenschaft gemäß § 839 BGB. schadensersatzpflichtig.

So ist die Haftung des Richters eine ganz bedeutend engere als die des Revisionsverbandes. Es ist auch bisher kein Prozeßfall vorgekommen, in dem die Realisierung eines derartigen Schadensersatzanspruches praktisch von einer Genossenschaft versucht worden wäre.

2. Rechtliche Beziehungen des gerichtlichen Revisors zur revidierten Genossenschaft und Vergleich mit dem Aktienrevisor.

War bisher vom Verhältnis des den gerichtlichen Revisor bestellenden Organs zur Genossenschaft die Rede, so ist nunmehr auf die Stellung des gerichtlichen Revisors zur revidierten Genossenschaft näher einzugehen.

Wenn man hier nach Analogien im übrigen Handelsrecht sucht, so ist an die beiden Arten des Revisors bei der Aktiengesellschaft zu denken, die zum Vergleich herangezogen werden können. Zunächst der sogenannte Gründungsrevisor nach §§ 192 ff. HGB.

Dieser wird durch das für Vertretung des Handelsstandes berufene Organ, in Ermanglung eines solchen durch das Gericht bestellt, ähnlich wie der Genossenschaftsrevisor in erster Linie vom Revisionsverbande, subsidär vom Gericht. Auch hier ernennt das betreffende Organ wie beim gerichtlichen Genossenschaftsrevisor jedesmal für den Einzelfall. Abweichungen sind dadurch gegeben, daß bei der Genossenschaft der Vorstand ein Vorschlagsrecht in Betreff des Revisors hat, daß sogar, wenn die höhere Verwaltungsbehörde sich mit der vorgeschlagenen Person einverstanden erklärt, das Gericht diese bestellen muß. Der Vorstand der Aktiengesellschaft hat ein derartiges Recht nicht Beim Genossenschaftsrevisor erfolgt ferner in der Regel eine Einigung zwischen Genossenschaft und Revisor betreffs der Vergütung, nur im Ausnahmefalle wird sie vom Gericht bestimmt, wenn eine Einigung nämlich nicht zu Stande kommt. Bei der Aktiengesellschaft wird die Vergütung stets von dem den Revisor ernennenden Organ festgesetzt, das Maß der Vergütung ist also der Gesellschaft entzogen. Ferner werden die Genossenschaftrevisoren alle zwei Jahre, der Gründungs-

revisor nur einmal, nämlich bei Gelegenheit der Gründung, eventl. Nachgründung, bestellt. Beim Gründungsrevisor ist es nicht angängig, ein Vertragsverhältnis zwischen Gesellschaft und Revisor anzunehmen, er übt vielmehr ein ihm im öffentlichen Interesse übertragenes Amt aus; seine Haftung der Gesellschaft gegenüber bestimmt sich daher lediglich nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen.[1])

Das Recht der Aktiengesellschaft kennt noch eine weitere Revisorenart. Im § 266 HGB. wird der Generalversammlung das Recht gegeben, die Anstellung von Revisoren zur Prüfung der Bilanz oder zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung zu beschließen. Sind die Revisoren mit ihrem Einverständnis durch Beschluß der Generalversammlung ernannt, so besteht zwischen der Gesellschaft und ihnen ein Dienstvertrag. Auch hier kann subsidiär, nämlich, wenn im Falle des § 267 Abs. 2 die Generalversammlung die Bestellung ablehnt, auf Antrag einer Minderheit das Gericht die Revisoren bestellen. Nach einer Ansicht hat dann die Stellung der Revisoren einen amtsähnlichen Charakter,[2]) während nach anderer Auffassung die gerichtliche Entscheidung einen die Ernennung enthaltenden Generalversammlungsbeschluß ersetzt. Das Gericht schließt, das Einverständnis der Revisoren vorausgesetzt, für die Gesellschaft den Vertrag.[3]) Da dem an sich zufälligen Umstand, ob die Ernennung von der Generalversammlung oder statt ihrer von dem Gericht ausgeht, ein maßgebender Einfluß auf die rechtliche Stellung der Revisoren nicht eingeräumt werden kann,[4]) wird man für die Vertrags-

1) Vgl. Lehmann-Ring, Bd. I, S. 400; Behrend, § 103, Anm. 2; anderer Meinung Staub, § 192 Anm. 8, der aus § 276 BGB. haften lassen will.

2) Staub, Anmerk. 6 zu § 267.

3) Lehmann-Ring, Nr. 13 zu § 266.

4) Lehmann-Ring, S. 530.

natur dieses Rechtsverhältnisses sich entschließen müssen. Es kommen also auch in diesem Falle die Grundsätze über den Dienstvertrag zur Anwendung.

Vergleicht man mit diesem Revisor nach § 266 HGB. und dem Gründungsrevisor nun den gerichtlichen Genossenschaftsrevisor, so kann eine Parallele nur zu dem Gründungsrevisor gezogen werden.

Dem Revisor nach § 266 HGB. ähnelt der Genossenschaftsrevisor insofern, als auch bei letzterem vertragliche Beziehungen zwischen Genossenschaft und Revisor meist vorliegen werden. Die Regel wird sein, daß die Genossenschaft, bevor sie dem Gericht den Antrag auf Bestellung einer bestimmten Person zum Revisor einreicht, sich mit diesem in Verbindung setzt und ihm für den Fall, daß er tatsächlich vom Gericht zum Revisor bestellt wird, unter Vereinbarung einer Vergütung die Revision überträgt. In dieser Vereinbarung, die für den Fall, daß das Gericht die Person bestellt, geschlossen wird, ist ein Dienstvertrag nach §§ 612 ff. BGB. zu sehen. Nichts hindert die Genossenschaft daran, einen derartigen Vertrag abzuschließen, da sie jederzeit durch Dienstvertrag jemandem eine Revison übertragen kann. Der von der Genossenschaft Bestellte ist allerdings noch kein gerichtlicher Revisor, dazu wird er erst mit seiner gerichtlichen Bestellung.[1])

Diese vertraglichen Beziehungen zur Genossenschaft sind jedoch anderer Art wie beim Revisor nach § 266 HGB. Letzterer ist der Gesellschaft nur auf Grund

---

1) Ähnlicher Ansicht ist wohl Maurer S. 241, er sagt: „Die Genossenschaften wollen einen Revisor haben, weil sie einen haben müssen, und sie können keinen anderen haben als den ihnen vom Gericht bezeichneten. Indem sie diesem die Revision übertragen, schließen sie mit ihm einen Dienstmietevertrag und sind ihm zur Entschädigung und Honorierung direkt verpflichtet.“

des Vertrages verpflichtet, er bekleidet ein Amt der Aktiengesellschaft, ist ein außerordentliches Organ derselben. Während also bei ihm stets ein Vertrag mit der Gesellschaft vorliegt, ist dies beim Genossenschaftsrevisor nicht immer der Fall. Die Genossenschaft braucht mit dem Revisor überhaupt keine Vereinbarungen, weder über das Honorar, noch anderer Art, zu treffen — man denke insbesondere an den Fall, daß der Richter, nach Ablehnung des von der Genossenschaft Vorgeschlagenen durch die Verwaltungsbehörde, eine Person nach eigenem Ermessen bestellt — und doch wird der Revisor durch die Bestellung zu seiner Tätigkeit verpflichtet. Man wird hier nicht sagen können, daß das Gericht einen fehlenden Vertragswillen der Genossenschaft ersetzen will. Schon deshalb kann man dies nicht annehmen, weil das Gericht bei Bestellung des Genossenschaftsrevisors ja nicht wie beim Revisor nach § 266 HGB. nur subsidiär, sondern stets tätig wird, auch wenn eine vertragliche Einigung zwischen Revisor und Genossenschaft bereits vorliegt. Das Gericht bestellt vielmehr lediglich auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen; ob eine Vereinbarung zwischen Genossenschaft und Revisor getroffen ist oder nachträglich getroffen wird oder garnicht zu Stande kommt, ist für das Gericht gleichgültig.

Dem Gründungsrevisor und gerichtlichen Genossenschaftsrevisor ist gemeinsam, daß sie nicht ein Amt der Aktiengesellschaft bezw. Genossenschaft, sondern ein öffentliches Amt bekleiden. Beide stehen nicht innerhalb, sondern außerhalb der zu revidierenden juristischen Person. Beiden ist ferner gemeinsam, daß mit Annahme der Wahl durch den Revisor kein Vertrag entsteht, beim Gründungsrevisor nicht mit der Aktiengesellschaft noch mit der Handelskammer, beim Genossenschaftsrevisor weder mit der Genossenschaft noch

etwa mit dem Gericht. In der Bestellung liegt beide Male die Ernennung zu einem Amt, die der Annahme, wenn auch nur der stillschweigend erklärten, bedarf.[1]) Rechte und Pflichten des Gründungsrevisors wie des Genossenschaftsrevisors beruhen auf dem Gesetz. Doch ist es in beiden Fällen nicht unzulässig, daß nebenbei in Bezug auf die Revision ein Vertrag geschlossen wird, der ein beliebiger sein kann, doch den gesetzlichen Verpflichtungen des Revisors nicht entgegenstehen darf. So ist beim Gründungsrevisor die Honorarfestsetzung den Parteien entzogen. Andere, dem Gesetz nicht widersprechende Abreden, sind auch beim Gründungsrevisor möglich, so z. B. die Vereinbarung, daß der Bericht binnen einer bestimmten Frist abgeliefert werden oder Konventionalstrafe bezahlt werden soll.[2]) Solche Vereinbarungen haben jedoch nur Nebenbedeutung; daß beim Gründungs- wie beim gerichtlichen Genossenschaftsrevisor die Bestellung durch ein staatliches Organ immer notwendig, aber auch immer allein ausreichend ist, gibt ihrer Stellung den Charakter eines öffentlichen Amtes.

Was nun die Stellung des gerichtlichen Revisors zur Genossenschaft betrifft, so muß, falls unter Honorarvereinbarung dem Revisor die Revision von der Genossenschaft übertragen ist, ein hierin liegender Dienstvertrag in Rücksicht gezogen werden. Wo solche vertragliche Beziehungen nicht bestehen, regeln sich diese nur nach dem Gesetz. Man wird in diesem Falle ein gesetzliches Schuldverhältnis zwischen Revisor und Genossenschaft anzunehmen haben und zwar mit derselben Begründung wie beim Verbandsrevisor.[3])

---

1) Vgl. für den Revisor der Aktiengesellsch. Sattler, S. 44.

2) Sattler, S. 49.

3) Vgl. S. 41 ff. dieser Arbeit.

Kraft dieses gesetzlichen Schuldverhältnisses wird der Revisor der Genossenschaft zur Leistung seiner Revisionstätigkeit und diese dem Revisor zur Zahlung eines Honorars verpflichtet. Die Haftung des Revisors für mangelhafte Ausführung der Revision bestimmt sich, wenn ein Dienstvertrag zu Grunde liegt, nach § 276 BGB., d. h. der Revisor haftet für jede Fahrlässigkeit. Ist zwischen den Parteien kein Vertrag geschlossen, so beruht die Haftung auf dem gesetzlichen Schuldverhältnis; der Revisor wird hiernach ebenfalls für Anwendung der erforderlichen Sorgfalt einstehen müssen. [1])

III. Die öffentlich-rechtliche Stellung des Revisors.

Nach dieser Untersuchung, welche die privatrechtliche Stellung des Revisors zum Gegenstande hatte, bleibt nun die Frage nach seiner öffentlich-rechtlichen Natur zur Beantwortung übrig. Man kann wohl sagen, daß der Revisor nach der juristischen Stellung, die ihm das Genossenschaftsgesetz gegeben hat, in verschiedener Beziehung dem öffentlichen Rechte nahe steht. Seiner ganzen rechtlichen Konstruktion nach ist er als ein Ausfluß der staatlichen Fürsorge für das private Wohl anzusehen; mit seiner Schaffung wurden vom Gesetz zweifellos staatliche Zwecke verfolgt.

Da solche Beziehungen zum öffentlichen Recht gegeben sind, liegt die Möglichkeit vor, ihn als Beamten im technischen Sinne aufzufassen. Eine gesetzliche oder sonst einheitliche Definition des Begriffs „Beamter", existiert nicht und die Definition stößt auch auf Schwie-

1) A. M Haarmann, S. 52/53, der Haftung aus unerlaubter Handlung annimmt.

rigkeiten, da die Rechtsverhältnisse der einzelnen Arten von Beamten sehr verschieden sind. Meyer[1]) gibt z. B. folgende Definition: „Beamte sind diejenigen Personen, welche einem politischen Gemeinwesen (Reich, Staat, Kommunalverband) kraft eines besonderen staatlichen Aktes zur Leistung von dauernden Diensten in Unterordnung unter ein vorgesetztes Organ verpflichtet sind."

Auszuscheiden sind die im gewöhnlichen Sprachgebrauch häufig auch als Beamte bezeichneten sogenannten Privatbeamten. Diese werden für eine Privatperson, eine Privatgesellschaft oder eine private Korporation tätig. Unter öffentlichen Beamten versteht man dagegen Personen, die einem politischen Gemeinwesen oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Korporation (z. B. Handelskammer, Gewerbekammer) kraft eines besonders öffentlich-rechtlichen Aktes zur Leistung von dauernden Diensten verpflichtet sind.[2])

Die zwar von öffentlich-rechtlichen Korporationen, doch nicht von dem politischen Gemeinwesen (Reich oder Staat) angestellten Personen werden wieder als mittelbare Staatsbeamte bezeichnet.

Hier ist zunächst der Verbandsrevisor ins Auge zu fassen; dieser wäre, wenn eine öffentliche Beamteneigenschaft bei ihm überhaupt in Frage käme, höchstens als mittelbarer Staatsbeamter denkbar. Das Begriffsmerkmal einer dauernden Bestellung könnte man beim Verbandsrevisor wohl annehmen; bei den großen Verbänden wird er stets für die Dauer, nicht für den Einzelfall bestellt, auch wird die Revisionstätigkeit seinen Hauptberuf ausmachen. Es wäre auch nicht einmal als erforderlich anzunehmen, daß die Tätigkeit den Lebensberuf des Betreffenden ausmachen müsse,

---

1) Meyer, Lehrbuch des Staatsrechts, S. 497.

2) Wörterbuch d. Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts begr. v. Stengel, 1911, S. 358.

wie z. B. von Rönne[1]) und mit ihm andere Schriftsteller verlangen. Selbst die dauernde Übertragung eines bestimmten Amtes wird in einem Teil der Literatur[2]) nicht als unbedingt erforderlich für die Beamteneigenschaft angenommen. Seiner Natur nach ist das Beamtenverhältnis nach Laband zwar in den weitaus meisten Fällen, jedoch nicht unbedingt notwendig ein dauerndes. So kennt insbesondere das Reichsbeamtengesetz im § 32 Beamte, welche auf Probe, Widerruf oder Kündigung angestellt sind, und im § 38 sogar „Beamte, welche für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden".

Von dem Erfordernis, daß das Geschäft den Lebensberuf des Beamten bilden müsse, könnte man daher wohl absehen; die dauernde Bestellung wird fast stets vorliegen, aber zur Beamteneigenschaft fehlt es an einem weiteren Begriffsmoment. Die Anstellung müßte erfolgen von einer Korporation des öffentlichen Rechts. Als solche kann aber der Revisionsverband nicht aufgefasst werden.

Ein einheitliches, entscheidendes Merkmal für die Unterscheidung in öffentlich-rechtliche und privatrechtliche juristische Personen ist in der Wissenschaft des öffentlichen Rechts nicht anerkannt. Einzelne juristische Personen sind als solche des öffentlichen Rechts durch Gesetz ausdrücklich behandelt, wie z. B. Innungen und Innungsverbände nach Gewerbeordnung §§ 81—104, Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung auf Grund des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. VII. 1884 usw. Für die Revisionsverbände ist aus dem Gesetz nichts derartiges zu folgern.

Ein passendes Merkmal sucht Otto Mayer[3]) zu finden: „Der Unterscheidungsgrund kann in nichts an-

1) v. Rönne, 5. Aufl. S. 421.
2) Z. B. Laband, Bd. 1. S. 435
3) O. Mayer, Bd. 2, S. 371.

derem gefunden werden, als in dem Zweck der juristischen Person, denn dieser allein ist es, der ihre Individualität ausmacht. Das maßgebende Vorbild für die Art des Zweckes, der die juristische Person des öffentlichen Rechts kennzeichnet, geben der Staat und die Gemeinde mit der Tätigkeit, für die sie da sind, mit der öffentlichen Verwaltung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind also nur solche, die dazu da sind, öffentliche Verwaltung zu führen. Die öffentliche Verwaltung aber ist die Tätigkeit, in welcher die öffentliche Gewalt erscheint, welche dem öffentlichen Recht sein Anwendungsgebiet liefert."

Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, kann man dem Revisionsverbande nicht den Charakter einer öffentlich rechtlichen Korporation zuerkennen. Der Staat hat ihm nicht etwa einen Teil der eigentlich ihm selbst zustehenden öffentlichen Verwaltung übertragen, er hat ihn nicht der Staatsordnung eingegliedert. Die Zwecke des Verbandes fallen in das Gebiet der privatrechtlichen Interessen seiner Mitglieder; von Übernahme öffentlicher Aufgaben ist keine Rede. Daß der Verein mit dem Zwecke den privatrechtlichen Interessen seiner Mitglieder zu dienen, zugleich den Pflichten genügt, die ihm im öffentlichen Interesse auferlegt sind, gibt ihm keine öffentlich-rechtliche Stellung. Der Staat hätte staatliche Organe zur Revisionsausübung schaffen können, er überläßt diese jedoch den Privatvereinen, weil er auf diese Weise das öffentliche Interesse für ebenso gut gewahrt hält, wie bei staatlicher Einmischung. Den Revisoren sind keine Funktionen übertragen, die über den Privatzweck derart hinausgehen, daß sie sich etwa als staatspolizeiliche darstellten.[1])

Daß der Gesetzgeber nicht daran dachte, die Verbände als juristische Personen des öffentlichen Rechts anzusehen, ergibt sich schon daraus, daß die Verbände

1) Vgl. RGE. in Strafsachen, Bd. 29. S. 184.

überhaupt nicht notwendig juristische Persönlichkeit haben müssen. Wenn sie stets juristische Persönlichkeit durch Eintragung erwerben, so geschieht dies nur aus praktischen Rücksichten. Sie können sich ebenso als nicht rechtsfähige Vereine konstituieren und so ihre Revisionszwecke erfüllen. Da sie aber als solche lediglich Privatvereine sind, so liegt kein Grund vor, ihnen lediglich infolge des Erwerbs der juristischen Persönlichkeit einen öffentlich-rechtlichen Charakter zuzusprechen.

Es kann also der Verbandsrevisor, der Angestellte einer privaten Korporation, höchstens als Privatbeamter, niemals als ein öffentlicher Beamter angesehen werden.

Bei dem gerichtlichen Revisor kann eine Beamteneigenschaft gar nicht in Frage kommen, da er für jeden Revisionsfall besonders bestellt wird und seine Revisionstätigkeit in einigen Tagen beendet ist. Durch seine gerichtliche Bestellung tritt er auch in kein Dienst- oder Treuverhältnis zum Staate, sondern wird nur der privaten Genossenschaft zur Erfüllung seiner Revisionspflicht kraft Gesetzes verpflichtet.

Ist der gerichtliche Revisor auch kein Beamter, so wird man doch zugeben müssen, daß er ein Amt ausübt. Seine Tätigkeit ist Amtsführung und zwar nicht Führung eines Amtes der Genossenschaft, sondern eines Staatsamtes. Denn unter Amt versteht man einen bestimmten Kreis von Geschäften, deren Wahrnehmung einer bestimmten Person durch öffentlichen Auftrag übertragen ist. So übt auch der Schöffe oder Geschworene ein Amt in diesem Sinne aus.

Doch scheidet den Revisor wieder ein anderes Moment vom Schöffen- oder Geschworenenamt. Die Pflicht zur Leistung der Dienste beruht bei diesen Personen auf einem anderen Verhältnis. Bei ihnen ist es eine Art Gewaltverhältnis, welches nicht durch den freien Willensentschluß der Beteiligten begründet ist,

sondern ohne denselben besteht.[1]) Die Hoheit des Staates begründet im Fall des Schöffen oder Geschworenen über seine Angehörigen das Recht des Staates auf Dienste und die Pflicht der Angehörigen, dieselben zu leisten. Der Schöffe erfüllt durch Übernahme des Amtes nur seine Untertanen- oder Bürgerpflichten. Bei Übernahme des Revisorenamtes durch den Revisor ist der Rechtsgrund ein anderer. Es kann niemand gezwungen werden, die Stellung eines Revisors gegen seinen Willen zu übernehmen; wenigstens enthält das Gesetz keine Strafbestimmungen gegen Personen, welche die Übernahme des Amtes verweigern.

Der gerichtliche Revisor steht darnach auch in öffentlich-rechtlicher Beziehung dem Gründungsrevisor der Aktiengesellschaft, dessen Stellung ebenfalls Amtscharakter hat,[2]) nahe.

Fehlt auch dem gerichtlichen wie dem Verbandsrevisor die Beamteneigenschaft, so ist ihre öffentliche Bedeutung doch unverkennbar. Sie zeigt sich schon in der Einrichtung der Revision als zwangsweises Erfordernis für alle Genossenschaften. Der Revisor ist ähnlich wie der Konkursverwalter ein im öffentlichen Interesse geschaffenes Organ der Rechtspflege. „Sieht es der Staat überhaupt als seine Aufgabe an, der Rechtssicherheit zu dienen, verletztes Recht wieder herzustellen und dafür zu sorgen, daß jeder das Seine erhält, dann muß er notwendig auch die zur Erfüllung dieser Aufgabe nötigen Werkzeuge schaffen.“[3]) Diese Gesichtspunkte führt Kiehl als Entstehungsgrund für die Schaffung des Konkursverwalters an und dieselben Gesichtspunkte lassen sich auch ähnlich für den Revisor

---

1) Laband, Bd. I. S. 453.

2) Staub, S. 746, Bem. zu § 192.

3) Kiehl in Busch's Zeitschrift für Zivilprozeß, Bd. 30 S. 302.

verwerten. Schutz der Rechtssicherheit war auch das für Einführung der Zwangsrevision maßgebende Motiv.

Im allgemeinen bedarf es für einen Schutz privater Interessen keiner besonderen Einrichtung, es genügen die vom Staate für jeden Privaten getroffenen Einrichtungen der Gerichte, Verwaltungsbehörden und ihrer Organe.

Das Eingreifen dieser Institute ist regelmäßig ausreichend, falls nicht durch besondere Verhältnisse staatliche Maßnahmen zum Schutze gefährdeter Privatinteressen notwendig werden. Bei den Genossenschaften hatte die geschichtliche Entwicklung gezeigt, daß es nicht angebracht sei, diese in ihrer Verwaltung ganz sich selbst zu überlassen. Doch galt es bei Schaffung von staatlichen Maßnahmen in der Genossenschaftsgesetzgebung nicht durch zu starke Bevormundung das Bewustsein der eigenen Verantwortlichkeit in der Genossenschaft zu unterdrücken. Diese Tendenz beherrscht ebenso das Reichsgesetz über Aktiengesellschaften wie das über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Von einer eigentlichen Aufsicht des Staates wird garnicht mehr gesprochen; und doch nimmt der Revisor, dessen Stellung auf dem Gesetz selbst beruht, die staatlichen Interessen wahr, denn das Gesetz hat die Einrichtung des Revisors obligatorisch gemacht und die Rechte und Pflichten des Revisors einer gesetzlichen Regelung unterworfen. In diesem Umstande liegt es, daß der Revisor nicht nur eine Person des Privatrechts, sondern von öffentlich-rechtlicher Bedeutung ist. So kann der Staat die Befugnis ausüben, zur Beseitigung eines vorhandenen Mangels in einer Privatorganisation von sich aus ein Körperschaftsorgan zu bestellen[1]) oder wie hier, durch gesetzlichen Zwang Sorge zu tragen für die Bestellung

1) Vgl. Gierke, S. 664 ff.

einer im Interesse der Genossenschaft tätigen, ihrer Organisation selbst nicht angehörenden, geschäftskundigen Privatperson.

IV. Die Genossenschaftsrevision in der ausländischen Gesetzgebung.

Kurz ist hier noch hinzuweisen auf die ausländische Gesetzgebung bezüglich der Genossenschaften. Hier kommt, abgesehen von dem bereits S. 4 ff. behandelten englischen Gesetz, eigentlich nur das österreichische in Frage, da andere Staaten Einrichtungen, die sich mit den deutschen Revisionsbestimmungen vergleichen ließen, nicht aufweisen. Doch bietet auch das österreichische Gesetz wenig bemerkenswertes.

Denn von jeher hat sich die Gesetzgebung für die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Österreich in voller Parallelität mit der deutschen bewegt.[1]) Das österreichische Gesetz von 1873 hat die Bestimmungen des deutschen Genossenschaftsgesetzes von 1868 vielfach wörtlich übernommen; desgleichen wurde bei späteren Reformbewegungen in Österreich stets darauf Gewicht gelegt, den Neuerungen des deutschen Gesetzes zu folgen.

Diese Reformbestrebungen hatten dieselben Beweggründe wie in Deutschland; die Autonomie der Genossenschaften hatte mannigfache Mißstände gezeitigt. Zur Beseitigung dieser Übelstände erging das Gesetz v. 10. Juni 1903 betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine des Handelsrechts. Zu bemerken ist hier, daß das österreichische Gesetz nicht nur auf Genossenschaften,

1) v. Call: Die Gemeinsamkeit der Rechtsbestrebungen in Österreich und Deutschland während der letzten 50 Jahre. Deutsche Juristenzeitung 1912, S. 971.

sondern auch auf andere Vereine Anwendung findet.[1]) Die Revision findet alle 2 Jahre statt und unterliegt auch inbetreff ihres Umfanges denselben Grundsätzen wie in Deutschland. Ähnlich wie nach deutschem Gesetz wird der Revisor von einem Revisionsverbande, dem Genossenschaft oder Verein angehören, bestellt oder die Revision von einem staatlich bestellten Revisor bezw. dem Landesausschusse ausgeübt.

Erhebliche Neuerungen weist dagegen der neue Gesetzentwurf für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Österreich auf. Die grundlegenden Bestimmungen des Revisionsgesetzes von 1903 sind allerdings bestehen geblieben. Neu ist das Recht des Revisors, bei der Generalversammlung der Genossenschaft zu erscheinen, um bei Besprechung des Revisionsberichtes Beschönigungsversuche des Vorstandes zu verhindern. Einige Neuerungen gehen von dem Gedanken aus, daß gegen die einzelne Genossenschaft, bei der sich bei der Revision Mängel in der Geschäftsführung oder anderer Art gezeigt haben, ein gewisser Zwang zur Beseitigung dieser Mängel müsse ausgeübt werden können. Aus diesem Grunde ist den Verbänden das Recht erteilt worden, selbst die Berufung einer Generalversammlung zwecks Verlesung des Revisionsberichtes zu veranlassen. Noch viel weitgehender ist die im Entwurf vorgesehene Bestimmung, nach welcher es dem Registergericht zusteht, wenn die bei der Revision festgestellten Mängel nicht binnen einer gewissen Zeit behoben sind, sämtliche Vorstandsmitglieder ihrer Stelle zu entheben. Diese Vorschriften würden einen großen Eingriff in die bisherige Autonomie der Genossenschaften bedeuten.

Ganz neu ist ferner die Bestimmung des Entwurfs,

---

1) Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht 1909 S 576.

daß auch dem Finanzministerium, „wenn wichtige Rücksichten der allgemeinen Geld- und Kreditpolitik die Beschaffung näherer Auskünfte über die Vermögenslage oder die Gebarung einer Kreditgenossenschaft erfordern", gewisse Rechte gegen die Genossenschaft zustehen, die nicht nur Revisionen seitens des Finanzministeriums, sondern auch Absetzungsbefugnisse gegen Vorstandsmitglieder enthalten. Der Entwurf will nach allem den Behörden weitgehende Kontrollrechte geben, die sich übrigens nicht nur auf die Revision, sondern auch auf andere Gebiete erstrecken — so sind z. B. staatliche Auflösungsmöglichkeiten vorgesehen — sodaß ein großer Teil Verantwortlichkeit den Staatsbehörden, nicht mehr den Organen der Genossenschaft zufallen würde.

Da jedoch in österreichischen Genossenschaftskreisen gegen schwerwiegende staatliche Aufsichtsrechte starker Widerspruch zu bestehen scheint, ist es noch fraglich, ob und in welchem Umfange die Bestimmungen des Entwurfes wirklich Gesetz werden.[1])

V. Ergebnisse der Genossenschaftsrevision in der Praxis.

Hat sich nun die Durchführung der Revision in ihren praktischen Ergebnissen bewährt? Auch nach Einführung der Revision sind Zusammenbrüche von Genossenschaften, insbesondere auch von solchen, die Verbänden angehörten, immer wieder vorgekommen. Nun ist es zwar bei der großen Zahl der Genossenschaften nichts auffallendes, wenn sich auch solche unsicherer Art darunter befinden. Hat doch seit Be-

1) Vgl. hierzu Bl. f. Genossenschaftswesen 1912, Nr. 4 u. Nr. 42.

stehen des neuen Genossenschaftsgesetzes das Genossenschaftswesen eine außerordentliche Ausdehnung erfahren. Gegenüber 6700 Genossenschaften mit einer schätzungsweisen Mitgliederanzahl von 1 Million im Jahre 1889 beträgt die Anzahl der Genossenschaften für 1912 ungefähr 32000 mit etwa 5 Millionen Mitgliedern. Die Aktiven dürften sich auf 6 Milliarden belaufen und die geschäftliche Tätigkeit ist mit 27 Milliarden nicht zu hoch eingeschätzt.[1])

Teilweise ist es als ein Mangel des Gesetzes befunden worden, daß dem Revisor oder den Verbänden keine Mittel zum unmittelbaren Eingreifen und zum Beseitigen von Mißständen bei den einzelnen Genossenschaften zu Gebote stehen. Denn falls die Genossenschaft vom Revisor gerügte Mängel nicht freiwillig beseitigt, gibt es kein Zwangsmittel gegen sie. Häufig hat es sich bei finanziellen Zusammenbrüchen von Genossenschaften herausgestellt, daß, solange die Mitglieder mit der Geschäftsführung der Genossenschaft zufrieden waren, der Verband und insbesondere die Revision als mehr oder weniger überflüssig angesehen wurden. Selbst wenn der Revisor in der Verwaltung grobe Mißstände aufgedeckt, Unfähigkeit von Vorstandsmitgliedern oder Kassierern nachgewiesen hatte, ist häufig von der Generalversammlung von einem Eingehen auf Verbesserungsvorschläge Abstand genommen worden. Erst wenn die Lage der Genossenschaft gefährlich wurde und ein Zusammenbruch nicht zu vermeiden war, hat man dem Revisor oder dem Verbande Vorwürfe gemacht, weil er keine schärferen Maßregeln gegen die Genossenschaft angewendet habe.

Solche Machtmittel stehen dem Verbande jedoch nicht zur Verfügung. Höchstens können der Verbands-

---

1) Vgl. Crüger in d. Bl. f. Genossenschaftswesen 1913, Nr. 1.

direktor oder der Revisor in den Generalversammlungen ernste Vorstellungen über die Lage der Genossenschaft machen und mit dem Ausschluß aus dem Verbande drohen. Dieses letzte Mittel wird der Verband jedoch nur im äußersten Falle anwenden, da der Ruin der dann ganz sich selbst überlassenen Genossenschaft erst recht eintreten würde.[1])

Aus diesen Gründen ließe sich eine Befürwortung von Zwangsmaßregeln, wie sie der österreichische Entwurf vorsieht, denken. Andererseits muß zugegeben werden, daß eine gesetzliche Einführung von Zwangsmitteln den erstrebten Zweck ebenfalls nicht erreichen würde. Nur wenn die Genossenschaftsorgane aufrichtig bestrebt sind, sich die durch die Revisionen gemachten Erfahrungen wirklich zunutze zu machen, kann die Revision einan günstigen Erfolg haben. Fehlt es der Genossenschaft an Verständnis für den Revisionszweck, so kann auch ein Zwang wenig ausrichten. Insbesondere hat sich der allgemeine Genossenschaftstag zu Kassel (1906) mit dieser Frage beschäftigt, Zwangsmaßnahmen abgelehnt und dem entsprechend beschlossen: „Die durch die §§ 53/55 des Gen.-G. vorgeschriebene Verbandsrevision hat lediglich den Zweck, die Organe der Genossenschaft in der Vervollkommnung der geschäftlichen Einrichtungen und der Beseitigung von Mißständen zn unterstützen. Die Erfüllung der Aufgabe kann nicht gesichert werden durch Einführung von Zwangsmaßregeln in die Organisationen, sondern nur durch Hebung des Verständnisses der Organe der Genossenschaft für die Zwecke der Revision".[2])

Wenig günstige Resultate hat im allgemeinen der

---

1) Bl. f. Genossenschaftswesen 1912, S. 283 ff. u. S. 379.

2) Mitteilungen über den allgemeinen Genossenschaftstag zu Kassel 1906, S. 299; Parisius-Crüger S. 40; Crüger in Zeitschrift für Handelsrecht 1912, S. 1 ff.

Abschnitt des Gesetzes über die gerichtliche Revision gezeitigt. Crüger[2]) ist sogar der Ansicht, daß die Revision durch den gerichtlichen Revisor eine leere Formsache sei. Besondere Schwierigkeit bietet meist für das Gericht die Auswahl einer geeigneten Person zum Revisor. Im Interesse einer erfolgreichen Revision liegt es daher, wenn auch die bisher Verbänden nicht angehörenden Genossenschaften sich den bestehenden Revisionsverbänden anschließen oder sich zur Bildung von neuen Verbänden vereinigen.

1) Parisius-Crüger, S. 348.